



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

April 2006

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das Bundesverfassungsgericht hat 1991 entschieden, dass Zinseinkünfte nur unzureichend versteuert wurden. Dies führte zur Einführung des Zinsabschlags ab 1993 sowie zu Geldtransfers über die Grenze. Im März 2004 hat nun Karlsruhe vergleichbare Erhebungsdefizite bei der Spekulationsbesteuerung in den Jahren 1997 und 1998 festgestellt, was zur Verfassungswidrigkeit führte. Der Bundesfinanzhof ist allerdings zu der Auffassung gekommen, dass die Besteuerung von Zinseinkünften und Börsengeschäften für die entsprechenden Folgejahre verfassungsgemäß erfolgt. Diese abweichende Sichtweise muss allerdings noch bestätigt werden.

Hintergrund dieser Entscheidungen ist nicht etwa, dass die Erhebungsdefizite in der Vergangenheit mit einem Schlag verschwunden waren. Ausschlaggebend ist vielmehr die Tatsache, dass der Gesetzgeber aktuell ausreichende Kontrollmechanismen eingeführt hat. Die sorgen dafür, dass nicht nur die Dummen Abgaben auf ihre Kapitalerträge bezahlen, sondern eine gleichmäßige Steuererhebung bei allen Anlegern stattfindet.

Besonders effektiv sind hierbei zwei Kontrollinstrumente, wonach Kreditinstitute erstmalig über die Jahresbescheinigung sämtliche steuerpflichtigen Kapitalerträge ihrer Kunden auflisten müssen und die Finanzbehörden auf den Datenpool der Banken zugreifen darf.

Im Falle von verschwiegenen Spekulationsgewinnen oder Zinseinnahmen liegt eine Steuerhinterziehung vor. Dann verjährt der Steuerfall nicht vor Ablauf von zehn Jahren, so dass die Finanzbeamten jetzt noch in Fälle von 1996 und oftmals noch früher einsteigen können. Auslöser für die Ermittlungen sind hierbei die Steuererklärungen für 2004 und 2005. Tauchen hier Wertpapiertransaktionen auf, die in früheren Jahren nicht im gleichen Umfang deklariert wurden, kommt es zu Rückfragen. Die startet das Finanzamt zuerst an den Anleger und bei unbefriedigenden Antworten anschließend an die einzelnen Banken. Geben Bürger die Jahresbescheinigung nicht ab, verschafft ein Kontenabruf den Überblick. Dann wird auf diesem Weg bekannt, wo ein Sparer überall seine Depots verstreut hat.

Eine informative Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Außergewöhnliche Belastung: Subjektiv empfundene Verpflichtung nicht ausreichend	3
Riester-Rente: Freiwilliger Abschluss bleibt	3
Steuererklärung: Termine und Übergangsfristen für 2005	4
Steuern: So schnell verjährt nichts	4

Angestellte »

Betriebsausflug: Betriebsbesichtigung kein Arbeitslohn	5
Geplant: Änderungen bei Feiertagsarbeit und Minijobs	5
Steuerrecht: Der Fiskus darf mehr als 50 Prozent kassieren	5
Fahrtenbuch: Muss zeitnah geführt werden	5
Studium an Eliteuniversität: Kosten als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

ALG II: Arbeitlose muss Sparguthaben verbrauchen	7
Arbeitsgericht: Heimliche Videoaufnahme als Beweismittel	7
Skiurlaub: Kündigungsgrund bei ernsthafter Erkrankung	8
Beleidigungen: Können richtig Geld kosten	8

Bauen & Wohnen »

Nebenkostenabrechnungen: Einsichtnahme in Abrechnung reicht	9
Mietrecht: Regelmäßige Polizeieinsätze führen zum Rauswurf	9
Wohnungseigentümergeinschaft: Solidarische Haftung	9
Mietrecht: Fehlender Toilettendeckel mindert die Kautions	10

Bußgeld & Verkehr »

Autounterführung: Aufpassen mit dem Dach	11
Biokraftstoff: ADAC kritisiert Zwangsbeimischung	11
Drogen: Amphetamine rechtfertigen Führerscheinentzug	11
Neuwagen: Wann berechtigt ein Mangel zum Rücktritt?	12
Verkehrsrecht: Wer kein passendes Kleingeld hat, darf nicht parken	12

Ehe, Familie & Erben »

Bestattungskosten: Es kommt nicht darauf an, wer Erbe ist	13
Testament: Besser nicht an Deutlichkeit sparen	13
Vorzeitige Rente: Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II	13
Gewaltverbrechen: Auch der Schockschaden der Tochter muss entschädigt werden	14

Familie und Kinder »

Doppelte Haushaltsführung: Verlegung des Familienwohnsitzes unschädlich	15
Beschlossen: Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	15
Kindergeld: Bezügemitteilung kein bestandskräftiger Aufhebungsbescheid	16
Kinder: Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung	16

Immobilienbesitzer »

Gemeinschaftseigentum: Keine Steuerermäßigung für Reinigung und Pflege	17
Grundsteuer: Sondervermögensteuer für Grundbesitzer?	17
Steuerrecht: Immobilie im Ausland spart im Inland Steuern	17
Straßenreinigung: Nur Eigentümer angrenzender Grundstücke müssen zahlen	18
Steuerrecht: Vorfälligkeitsentschädigung interessiert nur für zehn Jahre	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>R-Gespräche: Eltern haften nicht für ihre Kinder</u>	19
<u>Internet: Personalausweisnummer ist keine ausreichende Kontrolle</u>	19
<u>Urheberrecht: Privatkopien ja, aber faktisch ist kaum noch Raum</u>	19
<u>Urheber: Unbekannte Nutzungsarten</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Inflationsanleihe: Jetzt aus Deutschland und auch der Fiskus freut sich an Gewinnen</u>	21
<u>Jahresbescheinigung 2005: Den Daten nicht ungeprüft trauen</u>	21
<u>Spekulationsfrist: Abschaffungstermin ist noch ungewiss</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>BVerfG: Kein Fernmeldegeheimnis für gespeicherte Emails</u>	23
<u>Denkmalschutz: Duldet keine Solaranlage</u>	23
<u>Geplant: Mehr Schutz für Kinder</u>	24

Unternehmer »

<u>Umsatzsteuer-Voranmeldung: Gesetzentwurf zur vierteljährlichen Abgabe</u>	25
<u>Unklar: Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer</u>	25
<u>400-Euro-Job: Sonderzahlungen können schädliche Auswirkungen haben</u>	26
<u>Unfallkosten: Betriebsausgaben auch bei Schaden auf einer Privatfahrt</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Berufsunfähigkeit: Kein Schutz bei verschwiegenem Alkoholproblem</u>	27
<u>Laden: Verkaufsräume müssen sicher sein</u>	27
<u>Payback: Wie viele Daten dürfen erhoben werden?</u>	27
<u>Pay-TV: Einzelne Vertragsbedingungen unwirksam</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Arztsoftware: Modul für Bestellvouchers unzulässig</u>	29
<u>Drei Prozent mehr: Mehrwertsteuer und Versicherungssteuer</u>	29
<u>Geplant: Neues Energiesteuergesetz</u>	29
<u>Konzert-Mitschnitt: Keine urheberrechtlich relevante Bearbeitung des Musikstücks</u>	30

Alle Steuerzahler

Außergewöhnliche Belastung: Subjektiv empfundene Verpflichtung nicht ausreichend



(Val) Eine nur subjektiv empfundene Verpflichtung begründet keine zu außergewöhnlichen Belastungen führende Zwangsläufigkeit. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Mit seinem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 08.02.2006 lehnte es die steuerliche Berücksichtigung des Verlustes eines Darlehens, zu dessen Hingabe sich der Darlehensgeber subjektiv verpflichtet gefühlt hatte, bei den außergewöhnlichen Belastungen ab.

Der Kläger hatte einem «Freund» 18.000 Mark geliehen. Der Freund hätte den Betrag aus einer Lebensversicherung zurückzahlen sollen, was aber nicht geschah. Denn die hierfür angegebene Lebensversicherung stand nicht zur Verfügung. Der Kläger zeigte seinen Freund wegen Betrug an. Die «geliehene Summe» setzte er in seiner Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung an. Das Finanzamt lehnte dies ab, da er das Darlehen freiwillig gewährt habe, es also an der erforderlichen Zwangsläufigkeit fehle. Sein Einwand, er habe sich zur Gewährung des Darlehens aufgrund personeller Vereinsverflechtungen sittlich verpflichtet gefühlt, half dem Kläger auch vor dem Finanzgericht nicht weiter.

Die für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung erforderliche Zwangsläufigkeit einer Aufwendung setze voraus, dass man sich ihr aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen könne. Die Gründe müssten, so das FG, von außen derart auf die Entschließung des Steuerpflichtigen einwirken, dass er ihnen nicht auszuweichen vermöge. Maßgebend sei nicht die subjektiv empfundene Verpflichtung, sondern die Verkehrsanschauung. Danach sei der Kläger nicht zum Abschluss des

Darlehensvertrages verpflichtet gewesen. Vor allem habe auch keine sittliche Verpflichtung zum Abschluss des Darlehensvertrages bestanden. Die Befürchtung, dass eine Nichtgewährung des Darlehens wegen der engen personellen Vereinsverflechtungen negative Auswirkungen auf die Vereinstätigkeit des Klägers haben könnte, reiche nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei eine Außergewöhnlichkeit und Zwangsläufigkeit entstandener Aufwendungen auch bei Vermögensschäden durch Betrug nicht gegeben.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 3 K 2924/03

Riester-Rente: Freiwilliger Abschluss bleibt

(Val) Die private Altersvorsorge entwickelt sich zunehmend zu einem Erfolgsprodukt. Ende 2005 waren über 5,6 Millionen staatlich geförderte Riester-Policen abgeschlossen, ein Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1,3 Millionen neue Verträge oder 30 Prozent. Wegen der zunehmenden Akzeptanz will die Bundesregierung erst einmal davon Abstand nehmen, die Riester-Rente für Arbeitnehmer zur Pflicht zu machen.

Damit bleibt es bei der bisherigen Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug in der Sparphase sowie voller Versteuerung bei der späteren Renten- oder teilweisen Barauszahlung. Und diese Vergünstigungen nehmen in den kommenden Jahren sogar noch zu. Grundsätzlich erhalten die Berechtigten einen Zuschuss und je nach Einkommen noch einen darüber hinausgehenden Betrag über die Steuerrechnung.

Die Zulage betrug für 2002/03 je 38 und für 2004/05 je 76 Euro, steigt 2006 auf 114 und erreicht 2008 in der Endstufe 154 Euro jährlich. Pro Sohn oder Tochter gibt es eine Kinderzulage von 92 Euro für die Jahre 2004/05, die sich 2006 auf 138 und 2008 auf 185 Euro erhöht. Die Bundesregierung hat zudem angekündigt, die Förderung für Kinder ab 2008 auf 300 Euro zu erhöhen. Die Zulagen werden direkt an das Sparinstitut überweisen und dem Anlagebetrag zugeschlagen. Im zweiten Schritt sind die Beiträge plus Zulagen bis zu 1.050 Euro als Sonderausgaben absetzbar. Eine Verschlechterung ist hingegen bei der betrieblichen Altersversorgung, etwa durch Direktversicherung, Pensionskasse oder -fonds in Sicht. Hiervon machen derzeit rund 1,7 Millionen Arbeitnehmer Gebrauch. Ein Vorteil ist, dass der aus dem Gehalt umgewandelte Sparbetrag bis zur Höhe von vier Prozent des Bruttolohns steuer- und sozialabgabenfrei bleibt, also netto für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung steht. Bei neu abgeschlossenen Verträgen kommt von der Steuerseite sogar noch ein jährlicher Fixbetrag von 1.800 Euro hinzu. Die Steuerpflicht wird wie bei der Riester-Rente auf die Auszahlungsjahre verschoben.

Allerdings ist die Befreiung der umgewandelten Beiträge von Sozialabgaben nur bis Ende 2008 befristet worden.

Derzeit sieht es so aus, als würde die Bundesregierung diese Vergünstigung angesichts leerer Haushaltskassen nicht verlängern. Dann bliebe es zwar bei der Steuerfreiheit, auf die umgewandelten Löhne müssten aber die herkömmlichen Sozialabgaben gezahlt werden.

Steuererklärung: Termine und Übergangsfristen für 2005

(Val) Viele Bürger schieben sie auf die lange Bank, andere haben es besonders eilig mit der Steuererklärung für das abgelaufene Jahr. Für die Abgabe sind gesetzliche Fristen zu beachten, die von den Finanzministerien der Länder aktuell veröffentlicht worden sind. Sofern eine Abgabepflicht besteht, sind die Formulare dem Finanzamt bis Ende Mai 2006 vorzulegen. Wer die Erklärungen vom Steuerberater erstellen lässt, hat bis Silvester des laufenden Jahres Zeit. Damit zeigt sich die Finanzverwaltung großzügiger als in den Vorjahren, hier war stets der 30. September das finale Datum. Und in begründeten Einzelfällen wird die Frist sogar bis Ende Februar 2007 verlängert.

Aber die Finanzämter können auch vorab auf die Formulareinreichung pochen. Anlass hierfür kann die Erwartung hoher Nachzahlungen sein oder die fehlende arbeitsmäßige Auslastung der Finanzbeamten.

Terminlich anders sieht es für Bürger aus, die freiwillig eine so genannte Antragsveranlagung durchführen dürfen. Sie haben bis Ende 2007 Zeit mit der Abgabe. Bei der Frage, wann eine Erklärung Pflicht ist, wird zwischen Arbeitnehmern und übrigen Bürgern differenziert. Letztere müssen Formulare einreichen, wenn ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag von 7.664 Euro liegt. Arbeitnehmer hingegen haben über die einbehaltene Lohnsteuer bereits ihre Abgaben geleistet. Grundsätzlich verlangt das Finanzamt von ihnen nur bei erwarteter Nachzahlung eine Erklärung. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Arbeitnehmer Nebeneinkünfte haben, ein Jobwechsel stattgefunden hat oder auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse V oder ein Freibetrag vermerkt ist.

Beim Abgabetermin sollten Bürger zeitliche Planung einkalkulieren. Erwarten sie eine Erstattung, wäre es unsinnig, die Zweijahresfrist auszuschöpfen. Denn je eher die Erklärung eingereicht wird, desto schneller gelangt die zuviel gezahlte Steuer auf das eigene Konto. Darüber hinaus ist es schwierig, Ende 2007 noch den Steuerfall 2005 bearbeiten zu müssen. Und diese Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden, eine mögliche Erstattung bleibt danach endgültig in der Staatskasse.

Kommt es hingegen zu Nachzahlungen, kann der Pflichttermin 31. Mai auch ohne Hilfe vom Steuerberater überzogen werden. Erst wenn das Finanzamt zur Abgabe mahnt, sollte die gesetzte Nachfrist von meist einem Monat eingehalten werden. Es gelingt aber auch ganz legal eine formlose Fristverlängerung bis Ende

September. Als Grund reicht zumeist der Hinweis auf noch fehlende Unterlagen.

Steuern: So schnell verjährt nichts

(Val) Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erlöschen durch die Verjährung Ansprüche des Staates auf die Steuerschuld. Hierbei ist zwischen der Festsetzungsverjährung und der Zahlungsverjährung zu unterscheiden.

Zahlungsverjährung

Steueransprüche unterliegen einer Zahlungsverjährung von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Frist kann durch nachfolgende Tatbestände unterbrochen werden: durch Mahnung, Zahlungsaufschub, Stundung, Anmeldung von Konkurs, Aussetzung der Vollziehung, Vollstreckungsaufschub, Vollstreckungsmaßnahmen, Sicherheitsleistungen und durch Ermittlungen von Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt des Steuerpflichtigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

Festsetzungsverjährung

Die Festsetzungsverjährung gilt insbesondere für die Festsetzung der Besteuerungsgrundlage und die Festsetzung der Steuermessbeträge. Zudem kann die Festsetzungsverjährung bei steuerlichen Nebenleistungen zur Anwendung kommen, falls dies besonders vorgeschrieben ist. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steueransprüche entstanden sind. Mit der Anlaufhemmung wird der Beginn der Festsetzungsfrist verzögert. Diese kommt bei allen Besitz- und Verkehrssteuern zur Anwendung, sofern hierfür eine Steuererklärung / Steueranmeldung notwendig ist. Kommt die Anlaufhemmung zur Anwendung, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuererklärung eingereicht wurde. Sie kann aber auch spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Steuerentstehung folgt, beginnen.

Die Festsetzungsfrist beträgt für Zolle und Verbrauchsteuern sowie Zinsen und Vollstreckungskosten ein Jahr, für Besitz- und Verkehrssteuern vier Jahre, für Steuerverkürzungen fünf Jahre und für Steuerhinterziehung zehn Jahre.

Angestellte

Betriebsausflug: Betriebsbesichtigung kein Arbeitslohn



(Val) Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich einer zweitägigen Reise, die sowohl eine Betriebsveranstaltung als auch eine aus ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interessen durchgeführte Betriebsbesichtigung bei einem Hauptkunden des Arbeitgebers umfasst, sind grundsätzlich aufzuteilen. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für eine derartige Reise sind insgesamt kein Arbeitslohn, wenn die dem Betriebsveranstaltungsteil zuzurechnenden anteiligen Kosten die Freigrenze, die für Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen maßgeblich ist, nicht übersteigen. Die dem Betriebsbesichtigungsteil zuzurechnenden, anteiligen Kosten stellen ebenfalls keinen Arbeitslohn dar, wenn die Besichtigung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchgeführt wird und damit keinen Entlohnungscharakter hat.

Überwiegend eigenbetriebliches Interesse

Im Streitfall enthielt die Reise sowohl Elemente einer Betriebsveranstaltung als auch einer im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchgeführten Betriebsbesichtigung. Die hiernach gemischt veranlasste Reise war nach dem Verhältnis der Zeitanteile aufzuteilen (BFH, Urteil vom 18.08.2005, VI R 32/03, BFH/NV 2005 S. 2290). Diese Aufteilung ergab, dass die Aufwendungen, die dem Betriebsveranstaltungsteil zuzurechnen waren, die Freigrenze von 200 Mark je teilnehmendem Arbeitnehmer nicht überschritten – und demzufolge nicht als Arbeitslohn zu besteuern waren. Die anteiligen Aufwendungen, die dem Betriebsbesichtigungsteil der Reise zuzurechnen sind, stellen schon deshalb keinen Arbeitslohn dar, weil die Besichtigung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchgeführt wurde.

Bundesfinanzhof, VI R 118/01

Geplant: Änderungen bei Feiertagsarbeit und Minijobs

(Val) Die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen soll auf einen Grundlohn von 25 Euro pro Stunde begrenzt werden. Von 25 auf 30 Prozent will die Bundesregierung den Pauschalbeitragssatz für geringfügig Beschäftigte anheben.

Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II will die Regierung die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) herabsetzen.

Steuerrecht: Der Fiskus darf mehr als 50 Prozent kassieren

(Val) Steuerzahler dürfen - anders, als es aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gefolgert wurde - durchaus mit mehr als 50 Prozent ihres Einkommens zur Steuer-Ader gelassen werden. Da der Gesetzgeber einen progressiven Tarifverlauf gewählt hat, "ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, hohe Einkommen auch hoch zu belasten, soweit beim betroffenen Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuerbelastung ein hohes, frei verfügbares Einkommen bleibt, das die Privatnützigkeit des Einkommens sichtbar macht. Auch wenn dem Übermaßgebot keine zahlenmäßig zu konkretisierende allgemeine Obergrenze der Besteuerung entnommen werden kann, darf allerdings die steuerliche Belastung auch höherer Einkommen für den Regelfall nicht so weit gehen, dass der wirtschaftliche Erfolg grundlegend beeinträchtigt wird und damit nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt."

Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 2194/99

Fahrtenbuch: Muss zeitnah geführt werden

(Val) Wer einen Firmenwagen privat nutzen darf, muss diesen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz wird der Vorteil monatlich pauschal mit einem Prozent des Bruttolistenpreises bewertet. Alternativ kann der Steuerpflichtige auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten ansetzen. Dazu muss er das Verhältnis der Dienstreisen zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt in zwei Urteilen die Anforderungen, denen ein solches Fahrtenbuch genügen muss, konkretisiert.

Aus einem Urteil vom 09.11.2005 geht hervor, dass ein Nachweis der anteiligen Kosten mittels Fahrtenbuch neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere voraussetzt, dass das Fahrtenbuch zeitnah geführt worden ist und zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne größeren Aufwand abgeändert werden kann. Aus diesem Grunde hat der BFH im Streitfall einem Fahrtenbuch die steuerliche Anerkennung versagt, das erst im Nachhinein anhand von losen Notizzetteln erstellt worden war.

In einem weiteren Verfahren war streitig, ob der Ausdruck einer mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (im Streitfall: MS Excel) erzeugten Computerdatei den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügen kann. Der BFH hat diese Frage im Urteil vom 16.11.2005 für den Fall verneint, dass an dem bereits eingegebenen Datenbestand auf Grund der Funktionsweise der Software nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass deren Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt wird.

Bundesfinanzhof, VI R 27/05 und VI R 64/04

Studium an Eliteuniversität: Kosten als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar

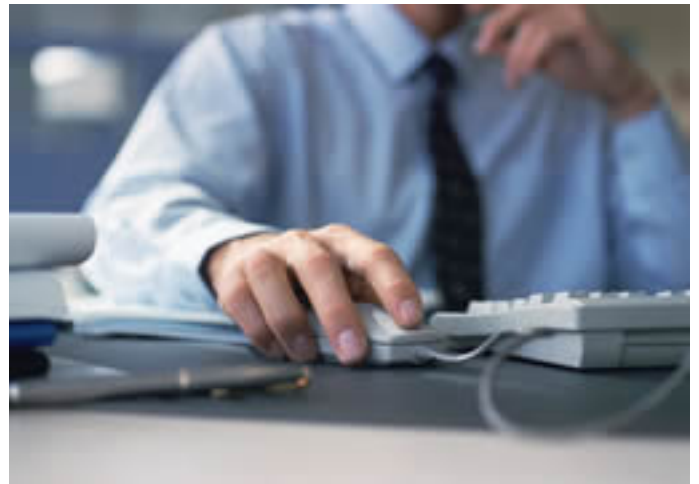
(Val) Kosten für ein Studium an einer Eliteuniversität können als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Mannes entschieden, der an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung in Vallendar BWL studierte und während dieser Zeit keine Einnahmen hatte.

Nachdem das Finanzamt sich geweigert hatte, die Aufwendungen für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, klagte der Mann.

Zusammenhang zu künftigen Einnahmen

Mit Erfolg: Das FG Rheinland-Pfalz erkannte die Kosten als Werbungskosten an. Der Abzug setze voraus, dass bereits im Zeitpunkt der Verausgabung anhand objektiver Umstände ein Zusammenhang mit künftigen steuerpflichtigen Einnahmen feststellbar sei. Auf Grund des Alters des Klägers (21 Jahre im Streitjahr) und der Konzeption des WHU-Studiums zeigte sich das FG überzeugt, dass schon von Beginn des Studiums an eine überdurchschnittlich reglementierte, leistungsorientierte und praxisbetonte Absolvierung des Studiengangs im Vordergrund stehe. Ziel sei, den Studierenden als Absolventen einer „Eliteuniversität“ beste Zugangsvoraussetzungen für den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Diese Zielführung werde auch

maßgeblich durch den Ruf der Universität, den sie sich vor allem im Bereich der Privatwirtschaft erarbeitet habe, gewährleistet.



Der Kläger, der im Jahre 2005 das Diplom als Diplom-Kaufmann mit der Gesamtnote sehr gut abgelegt habe, habe bereits vor Abschluss des Studiums drei konkrete Stellenangebote gehabt. Seit November 2005 sei er in Düsseldorf als angestellter Unternehmensberater beschäftigt. Der Ansicht des Finanzamtes, dem Kläger sei der Werbungskostenabzug zu versagen, da nicht objektiv feststellbar sei, welche berufliche Tätigkeit angestrebt werde, erteilte das FG eine Absage. Zwar sei richtig, dass sich einem Diplomkaufmann ein weites Betätigungsfeld eröffne und dieser als Inhaber eines Handelsgeschäftes beziehungsweise Steuerberater selbstständig oder als Angestellter nichtselbstständig oder anderweitig tätig sein könne. Es gehe aber zu weit, so das FG, vom Kläger zu verlangen, dass er bereits zu Beginn des Studiums sagen solle, ob er sein Geld später mit nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit verdienen wolle. Ausreichend sei, dass feststehe, dass der Kläger bereits zu Beginn seines Studiums beabsichtigt habe, nach der Diplomierung schnellstmöglich eine gut dotierte abhängige Beschäftigung zu suchen. Der spätere Geschehensablauf habe diese innere Tatsache bestätigt, stellte das FG abschließend fest.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 5 K 2443/04, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

ALG II: Arbeitslose muss Sparguthaben verbrauchen

(Val) Guthaben auf Sparbüchern sind kein geschütztes Vermögen, das Arbeitslose nicht antasten müssen, wenn sie es für die Altersvorsorge eingeplant haben. Das entschied das Landessozialgericht in Darmstadt.

Im vorliegenden Fall hatte eine 50jährige Russlanddeutsche von September 1999 bis Oktober 2000 Arbeitslosenhilfe erhalten, weil sie gemeinsame Sparguthaben mit ihrem Ehemann in Höhe von mehr als 75.000 Mark verschwiegen hatte. Sie argumentierte, dieses Sparvermögen sei für ihre Alterssicherung vorgesehen, sie habe es deshalb bei der Beantragung der Arbeitslosenhilfe nicht angegeben.

Sowohl das Sozialgericht Marburg als auch die Berufungsinstanz, das Landessozialgericht, verurteilten die Arbeitslose zur Rückzahlung unrechtmäßig erhaltener Arbeitslosenhilfe sowie der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt über 13.000 Mark. Zur Begründung hieß es, die subjektive Zweckbestimmung "Altersvorsorge" reiche nicht aus, sie müsse vielmehr mit einer klaren Vermögensdisposition einhergehen. Dazu gehöre beispielsweise eine strikte Reservierung des Vermögens für den Zweck der Alterssicherung wie etwa bei Kapitallebensversicherungen. Das Sparbuch sei keine typische Anlageform für die Alterssicherung. Gegen diesen Zweck sprächen auch verschiedene Abhebungen, die zwischen 1997 und 2000 in unterschiedlicher Höhe vorgenommen worden seien.

Die freie Verfügbarkeit des Vermögens auf den Sparkonten, das Fehlen einer Vermögensdisposition zum Zwecke der Altersvorsorge, das heißt der Mangel einer strikten Reservierung für diesen Zweck, sind nach Auffassung des Landessozialgerichts ausreichende Hinweise dafür, dass das Sparbuch-Guthaben verwertbares Vermögen darstellte und daher aufzubrechen war, bevor ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe entstehen konnte.

Landessozialgericht Darmstadt, L 9 AL 896/03



Arbeitsgericht: Heimliche Videoaufnahme als Beweismittel

(Val) Eine 20minütige Videoüberwachung ist nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln kein krasses Unrecht. Ein solches Band darf als Beweismittel verwendet werden.

In einem Kündigungsschutzprozess hatte die Arbeitgeberin behauptet, dass ein Mitarbeiter im Laderaum eines Flugzeugs einer ausländischen Fluggesellschaft Koffer von Fluggästen geöffnet und Gegenstände aus den Koffern in seiner Kleidung versteckt haben. Die Flughafengesellschaft legte dazu ein Videoband vor, auf dem der Arbeitnehmer beim Diebstahl zu erkennen sein sollte.

Der Arbeitnehmer bestritt in dem Kündigungsschutzprozess vor dem Arbeitsgericht Köln die Vorwürfe. Das Arbeitsgericht hatte beschlossen, durch Ansicht des Videobandes Beweis zu erheben. Der Arbeitnehmer war hiermit nicht einverstanden und legte eine so genannte außerordentliche Beschwerde ein. Allerdings ohne Erfolg: Das Landesarbeitsgericht Köln wies sie zurück.

Dem Arbeitnehmer geschehe mit der Beweiserhebung jedenfalls kein "krasses Unrecht". Dies aber wäre Voraussetzung gewesen, um in das Verfahren beim Arbeitsgericht einzugreifen. Das Landesarbeitsgericht hat die Interessen der ausländischen Fluggesellschaft dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Flughafenmitarbeiters gegenübergestellt. Dazu heißt es in dem Beschluss:

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers erfolgte nur an einem Tag und nur für die Dauer von 20 Minuten. Die Videoüberwachung fand in einem räumlichen Bereich statt, der im Eigentum der Fluggesellschaft stand, für den die Fluggesellschaft eine besondere Verantwortung hatte und den sie deshalb auch schützen musste. Es ist ein berechtigtes Anliegen

der Fluggesellschaft, den Diebstahl aus Gepäckstücken der Fluggäste zu verhindern. Aus dem schriftlichen Bericht des Sicherheitsbeauftragten der Fluggesellschaft ergibt sich, dass die heimliche Videoüberwachung zu einer hohen Aufklärungsquote geführt hat und sich die Zahl der Diebstähle an einzelnen Flughäfen drastisch verringert hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine gleich hohe Aufklärungsquote bei einer offenen Videoüberwachung zu erzielen ist.

Landesarbeitsgericht Köln, 9 Ta 361/05

Skiurlaub: Kündigungsgrund bei ernsthafter Erkrankung

(Val) Ein Arbeitnehmer, der als ärztlicher Gutachter für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei einem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) beschäftigt ist und während seiner eigenen längeren Arbeitsunfähigkeit wegen einer Meningoenzephalitis trotz erkannter Krankheitssymptome im Hochgebirge Ski läuft, verletzt seine arbeitsvertraglichen Pflichten in so erheblicher Weise, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund nach § 626 BGB fristlos beenden kann. So lautet ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Der Kläger war vom 08.09.2003 bis 16.01.2004 wegen einer Hirnhautentzündung arbeitsunfähig krank. Am 27.12.2003 fuhr er in einen bis zum 03.01.2004 geplanten Skiurlaub in die Schweiz. Den Arbeitgeber informierte er hiervon nicht. Während eines Skikurses stürzte der Kläger und brach sich das Schien- und Wadenbein, was zu einer erheblichen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit führte. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber außerordentlich. Der Arbeitnehmer hat sich damit verteidigt, die behandelnden Ärzte hätten ihm das Skifahren nicht verboten.

Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Der Kläger hat seine Pflicht zu einem gesundheitsfördernden Verhalten erheblich verletzt. Er durfte während seiner Erkrankung, die nach seinen eigenen Ausführungen unter anderem mit erheblichen Konzentrationsschwächen verbunden war, keine sportlichen Freizeitaktivitäten ausüben, die - wie das alpine Skilaufen - an die Konzentration und die allgemeine Fitness nicht unerhebliche Anforderungen stellen. Außerdem hat er die gesteigerte Pflicht zur Förderung des Vertragszwecks verletzt. Als Gutachter des MDK gehört es vor allem zu seinen Aufgaben, das Fehlverhalten von versicherten Arbeitnehmern im Hinblick auf das bescheinigte Krankheitsbild und damit die Berechtigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu überprüfen. Dementsprechend hat er alles zu unterlassen, was die Neutralität und Glaubwürdigkeit des MDK und seiner

Gutachten bei den Auftraggebern in Frage stellen könnte. Durch seine Aktivitäten während der attestierten Arbeitsunfähigkeit hat der Kläger aber gerade ein solches, dem Vertragszweck grob widersprechendes Verhalten an den Tag gelegt. Diese Pflichtverletzungen berechtigen den Arbeitgeber auch ohne Abmahnung zu einer fristlosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund (§ 626 BGB).

Bundesarbeitsgericht, 2 AZR 53/05



Beleidigungen: Können richtig Geld kosten

(Val) Wird ein kaufmännischer Angestellter von einem Lagerarbeiter tätlich angegriffen, erheblich verletzt und daraufhin krank geschrieben, muss ihm der Personalleiter des Betriebes Schadenersatz zahlen, wenn der ihm in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit mehrfach heftige Beleidigungen auf den Anrufbeantworter spricht ("Drecksack", "Simulant") sowie damit droht, "so auf den Sack" zu bekommen, wenn er nicht sofort wieder zur Arbeit käme, und der Kaufmann deswegen kündigt. Für die Zeit, die der Arbeitslose bis zur Aufnahme eines neuen Jobs mit Arbeitslosengeld überbrücken muss, muss der Personalleiter die Differenz zur Bruttovergütung als Schadenersatz übernehmen. Im konkreten Fall kostete dies den Personalleiter rund 10.000 Euro. Das Hessische Landesarbeitsgericht wertete das Verhalten des Personalchefs als "adäquat kausal" für den Jobverlust des kaufmännischen Angestellten.

Hessisches Landesarbeitsgericht, 7 Sa 520/05

Bauen & Wohnen

Nebenkostenabrechnungen: Einsichtnahme in Abrechnung reicht



(Val) Bei der Abrechnung des Vermieters von preisfreiem Wohnraum über Betriebskosten müssen die Kosten, die auf die in einem gemischt genutzten Gebäude befindlichen Gewerbeflächen entfallen, nicht abgezogen werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn sie hinsichtlich aller oder einzelner Betriebskostenarten nicht zu einer ins Gewicht fallenden Mehrbelastung der Wohnraummieter führen. Der Vorwegabzug ist nur für bestimmte Mietverhältnisse im öffentlich geförderten Wohnungsbau gesetzlich vorgeschrieben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der Neubaumietenverordnung). Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Mieter preisfreien Wohnraums grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Vermieter auf Überlassung von Fotokopien der Abrechnungsbelege zur Betriebskostenabrechnung hat. Einen solchen Anspruch des Mieters sieht das Gesetz für den Bereich des preisfreien Wohnraumes nicht vor.

Auch ein Anspruch des Mieters nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auf Übersendung von Fotokopien sah der BGH im konkreten Fall für nicht gegeben. Der Vermieter kann ein berechtigtes Interesse daran haben, den Mieter auf die Einsichtnahme der Rechnungsbelege zu verweisen. Denn diese trägt den Interessen des Mieters an einer Überprüfung der Abrechnung in der Regel hinreichend Rechnung und der Vermieter entgeht so dem durch die Anfertigung von Fotokopien entstehenden zusätzlichen Aufwand. Mögliche Unklarheiten sollte der Vermieter dem Mieter im Gespräch sofort erläutern. Hierdurch kann Fehlverständnissen der Abrechnung und zeitlichen Verzögerungen durch ein Verlangen des Mieters nach Übersendung weiterer Kopien von Rechnungsbelegen vorgebeugt werden. Das Interesse des Vermieters,

zusätzlichen Aufwand durch das Übersenden von Kopien zu vermeiden, würde nicht hinreichend berücksichtigt, wenn er dem Mieter stets auch gegen Kostenerstattung auf dessen Anforderung hin Belegkopien zu überlassen hätte. Im konkreten Fall hatte die Vermieterin dem Mieter etwa 300 Kopien übermittelt.

Ein Anspruch des Mieters auf Übermittlung von Fotokopien kommt nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) allerdings ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ihm die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen in den Räumen des Vermieters nicht zugemutet werden kann. So lag der Fall hier jedoch nicht.

Im konkreten Fall hatte eine Vermieterin von ihrem Mieter unter anderem Zahlung rückständiger Mieten sowie Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen verlangt. Vermietet war eine preislich nicht gebundene Wohnung. Der Mieter hatte beanstandet, dass die Vermieterin die im selben Gebäude befindlichen Gewerbeflächen und die darauf entfallenden Kosten in den Betriebskostenabrechnungen nicht vorweg abgezogen und ihm darüber hinaus trotz eines entsprechenden Verlangens keine Fotokopien zu den einzelnen Abrechnungsbelegen überlassen habe. Wegen der von ihm beanstandeten Abrechnungsweise hatte er die Aufrechnung erklärt und Widerklage erhoben. Das Berufungsgericht hatte der Klage im Wesentlichen stattgegeben und die Widerklage insgesamt abgewiesen. Der BGH hat die Revision des Mieters zurückgewiesen.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 78/05

Mietrecht: Regelmäßige Polizeieinsätze führen zum Rauswurf

(Val) Kommt es bei einem häufig angetrunkenen Mieterehepaar in einem Mehrfamilienhaus immer wieder zu lautstarken und handgreiflichen Auseinandersetzungen, so dass mehrfach sogar ein Einsatzkommando der Polizei die Wohnung der Streitsüchtigen stürmen muss, kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Denn die Randalierer stören regelmäßig den Hausfrieden und stellen zudem eine Gefahr für die Nachbarn dar. Im konkreten Fall hatte die Polizei bei ihren Einsatzkommandos in der Wohnung der Streitsüchtigen 14 Gaspistolen und Luftgewehre sowie einen Elektroschocker gefunden.

Landgericht Hamburg, 25 S 81/05

Wohnungseigentümergeinschaft: Solidarische Haftung

(Val) Veruntreut ein Verwalter das Hausgeld, haftet die Wohnungseigentümergeinschaft dafür solidarisch. Dies hat das Amtsgericht München entschieden.

Geklagt hatte ein Eigentümer in einer Wohnungseigentumsanlage in München. Die auf ihn entfallenden Wohngelder zog die Hausverwaltung jahrelang per Lastschrift ein. Im November und Dezember 2004 veruntreute die damals für die Wohnungseigentümergeinschaft tätige Hausverwalterin die Zahlungen des Klägers, indem sie die Beträge in Höhe von jeweils 200 Euro auf ein ihr gehörendes Konto einzog und nicht dem Konto der Wohnungseigentümergeinschaft gutschreiben ließ. Die Lastschrift für Dezember 2004 konnte der Antragsteller noch rückbuchen lassen, für November jedoch nicht.

Die Eigentümerversammlung beschloss danach, dass die Wohngeldverluste nicht von der Gesamtheit der Eigentümer getragen würden, sondern diese jeder Eigentümer selbst zu tragen habe. Damit fand sich der Antragsteller nicht ab und beantragte, den genannten Beschluss für ungültig zu erklären. Die Gesamtheit der Wohnungseigentümergeinschaft wandte im Prozess ein, dass der Einzug des Geldes per Lastschrift für den Zeitraum November 2004 keine schuldbefreiende Wirkung für sie gehabt habe. Das Wohngeld wäre vielmehr erst dann wirksam gezahlt worden, wenn es einem Konto der Wohnungseigentümergeinschaft gutgeschrieben worden sei.

Das Amtsgericht erklärte den Beschluss der Eigentümerversammlung hingegen für ungültig. Mit dem Eingang des Geldes auf dem Konto der Verwalterin sei Erfüllungswirkung für die Wohnungseigentümergeinschaft eingetreten. Der Einzug per Lastschrift sei nicht anders zu beurteilen, als wenn das Geld der Verwalterin in bar übergeben worden wäre. Die Hausverwaltung handele bei der Entgegennahme von Geld - unabhängig von der Form des Geldeinzugs - als Vertreterin der Wohnungseigentümergeinschaft. Damit sei im Zeitpunkt des Eingangs des Geldes bei der Verwalterin Erfüllungswirkung im Verhältnis zur Wohnungseigentümergeinschaft eingetreten. Veruntreuung die Hausverwaltung das in Empfang genommene Geld, beseitige diese strafbare Handlung die Erfüllungswirkung nicht. Daher hätten die Folgen der Untreue die Wohnungseigentümer solidarisch zu tragen.

Amtsgericht München, 83 URll 1261/05 WEG



Mietrecht: Fehlender Toilettendeckel mindert die Kautions

(Val) Fehlt nach dem Auszug eines Mieters der Toilettendeckel und kann er nicht beweisen, dass dieser schon beim Einzug nicht vorhanden war, so kann der Vermieter die Kautions in Höhe des Kaufpreises für einen neuen Deckel mindern (hier: 9,99 Euro).

Wurde zudem auf Wunsch des Mieters der Nachtspeicherofen vom Stromkreislauf abgehängt, so kann der Wohnungsbesitzer den Ofen nach Ende des Mietverhältnisses wieder fachgerecht anschließen lassen. Die Kosten (hier: 104,28 Euro) dürfen ebenfalls mit der Kautions verrechnet werden.

Amtsgericht Lörrach, 3 C 1061/05

Bußgeld & Verkehr

Autounterführung: Aufpassen mit dem Dach



(Val) Wer mit dem Dach seines Wohnmobils eine Autounterführung streift, weil er die Höhe der Durchfahrt falsch einschätzt, kann seinen Kaskoversicherer nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn durch Schilder dreimal auf die Durchfahrtshöhe hingewiesen war. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgericht Oldenburg.

Ein Wohnmobilliker unterschätzte die Höhe seines Wohnmobils von 3,08 Meter und fuhr in eine Autounterführung mit einer Deckenhöhe von 2,50 Meter. Die Lichtkuppel des Wohnmobils kollidierte mit der Brücke. Es entstand ein Schaden von über 10.000 Euro, den der Mann nach Abzug seines Eigenanteils von seinem Kaskoversicherer erstattet haben wollte.

Der Versicherer versagte den Schutz mit dem Argument, der Mann habe den Schaden grob fahrlässig selbst verschuldet. Das Landgericht Oldenburg folgte der Ansicht des Versicherers, ebenso das OLG Oldenburg. Grob fahrlässig handele, wer die im Verkehr

erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletze und unbeachtet lasse, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Wenn der Fahrer eines 3,08 Meter hohen Wohnmobils unter Missachtung dreier Verkehrszeichen in eine Unterführung einfahre und sein Auto dabei beschädige, handele er objektiv und subjektiv grob fahrlässig, soweit nicht schuldildernde Umstände von besonderem Gewicht vorlägen. Dies sei hier nicht der Fall gewesen, urteilte das OLG. Dass er sich verfahren habe, dichter Verkehr geherrscht und es geregnet habe, entlaste den Kläger nicht. Er könne sich auch nicht auf ein so genanntes "Augenblicksversagen" berufen. Hiervon könne keine Rede sein, wenn ein Fahrer –wie hier- auf mehreren hundert Metern drei Verkehrsverbotschilder übersehe.

Oberlandesgericht Oldenburg, 3 U 107/05

Biokraftstoff: ADAC kritisiert Zwangsbeimischung

(Val) Mit Nachdruck kritisiert der ADAC die am 15.03.2006 von der Bundesregierung beschlossene Besteuerung von Biokraftstoffen. Insbesondere sei die steuerliche Ungleichbehandlung von Biokraftstoffen nicht nachvollziehbar und daher strikt abzulehnen. Nach dem neuen Energiesteuergesetz, das das bisherige Mineralölsteuergesetz ablöst, soll ab 01.08.2006 beigemischter Biokraftstoff künftig mit 15 Cent je Liter besteuert werden, Biokraftstoff in Reinform jedoch nur mit zehn Cent je Liter. Der Automobilclub fordert die Regierung auf, den Steuersatz einheitlich auf zehn Cent festzulegen.

Ganz entschieden kritisiert der ADAC in diesem Zusammenhang die geplante Beimischungspflicht von Biokraftstoff. Bereits heute mischt die Mineralölwirtschaft auf freiwilliger Basis ihren Produkten bis zu fünf Prozent Biokraftstoff bei. Dies hat sich nach Ansicht des ADAC auch bewährt. Eine Zwangsbeimischung von Biokraftstoffen wäre daher unnötig und führte angesichts der gleichzeitigen Aufhebung der Steuerbefreiung zu einer weiteren Verteuerung von Kraftstoff.

Der Club begrüßt, dass im selben Gesetz die steuerliche Begünstigung von Erdgas bis zum Jahr 2020 bestätigt wurde. Bedauerlich sei allerdings, dass die Begünstigung von Autogas nicht wie erwartet über das Jahr 2009 hinaus verlängert worden sei.

Drogen: Amphetamine rechtfertigen Führerscheinentzug

(Val) Steht aufgrund einer toxikologischen Untersuchung der Konsum von Amphetaminen (Speed, Pep) fest, führt dies grundsätzlich zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Dies ist einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Trier

zu entnehmen (2 L 142/06.TR).

Mit der Entscheidung bestätigten die Richter eine Anordnung des Landkreises Bernkastel-Wittlich in einem vorläufigen Rechtschutzverfahren. Die Polizei hatte bei einem Führerscheininhaber bei einer Verkehrskontrolle drogenbedingte Ausfallerscheinungen festgestellt. Die Untersuchung einer entnommenen Blutprobe ergab, dass der Führerscheininhaber auch zum Zeitpunkt der Fahrt Amphetamine zu sich genommen haben musste. Daraufhin wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Das gegen diesen Bescheid erhobene Rechtsschutzersuchen führte nicht zum Erfolg.

Die Richter entschieden, dass sich die Verfügung des Landkreises aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweisen würde. Der Antragsteller habe keine Umstände, die den Erfahrungssatz, dass schon die Einnahme von Amphetaminen regelmäßig die Fahreignung ausschließe, entkräften könnten, vorbringen können. Da zudem auch feststehe, dass er sein Fahrzeug unter Drogeneinfluss geführt habe, sei die Entziehung des Fahrerlaubnis nicht zu beanstanden.

Bereits der einmalige Konsum von Amphetaminen, Kokain oder Heroin rechtfertigt im Regelfall die Entziehung der Fahrerlaubnis. Dies gilt auch dann, wenn die Einnahme nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges geschah.

Verwaltungsgericht Trier, 2 L 142/06.TR.



Neuwagen: Wann berechtigt ein Mangel zum Rücktritt?

(Val) Nicht jede Beanstandung rechtfertigt es, gleich vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Fehler am Fahrzeug müssen schon erheblich sein. Gerade dies war in aktuellen Entscheidungen des Landgerichts Coburg und des Oberlandesgerichts Bamberg nicht der Fall. Die Richter wiesen daher die Klage einer Sportwagenbesitzerin auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages ab. Sie hatte vom Autohaus die Rückzahlung des Kaufpreises von über 40.000 Euro

gegen Rückgabe des Boliden verlangt.

Über sechs Monate musste die Klägerin auf die Lieferung ihres nagelneuen BMW 330 i touring warten. Und dann das: Sobald sie mit ihrem Handy die im Sportwagen eingebaute Freisprechanlage nutzte, entlud sich die Autobatterie. Mehrere Werkstattaufenthalte beim Pkw-Händler verliefen ergebnislos: Fehler am Fahrzeug wurden nicht gefunden. Die Klägerin trat vom Vertrag zurück und forderte vom Autohaus die Rückzahlung des Kaufpreises. Doch der Firmeninhaber lehnte das Ansinnen ab: Ursache der leeren Batterie sei die fehlende Abstimmung zwischen Handy- und Pkw-Software.

Das LG Coburg und das OLG Bamberg gaben dem beklagten Kfz-Händler nach Anhörung eines Sachverständigen Recht. Die Entladung der Autobatterie beruhe tatsächlich darauf, dass die Programme von Handy und Boliden nicht optimal zueinander passten. Doch Abhilfe sei ohne weiteres möglich. Das Funktelefon, das die Klägerin nicht vom Autohändler erworben habe, könne nachgerüstet werden - und zwar für 80 Euro. Angesichts eines derartig niedrigen Reparaturaufwandes von etwa 0,2 Prozent des Fahrzeugpreises könne nicht von einem erheblichen Mangel gesprochen werden. Aber nur ein solcher berechtige zum Vertragsrücktritt.

Landgericht Coburg 13 O 834/04; Oberlandesgericht Bamberg 6 U 61/05

Verkehrsrecht: Wer kein passendes Kleingeld hat, darf nicht parken

(Val) Stellt ein Autofahrer seinen Wagen auf einem öffentlichen Stellplatz ab und will er am Parkscheinautomaten ein Ticket ziehen, kann er sich nicht gegen ein Bußgeld wehren, wenn sein 50-Cent-Stück vom - erkennbar funktionstüchtigen - Automaten nicht akzeptiert wird und er lediglich seine Parkscheibe auslegt. Er muss sich vielmehr anderes Kleingeld besorgen oder seinen Pkw anderswo unterbringen. Autofahrer sind "gehalten, so viele Versuche mit verschiedenen Münzen zu tätigen, bis der Lauf der Parkuhr beziehungsweise die Produktion des Parkscheins ausgelöst worden ist. Dies gilt zumindest, soweit das Gerät grundsätzlich funktionsfähig ist. Derjenige, der nur nicht akzeptierte Münzen einwirft, steht demjenigen gleich, der keine Münze einwirft.

Oberlandesgericht Hamm, 3 Ss OWi 576/05

Ehe, Familie & Erben

Bestattungskosten: Es kommt nicht darauf an, wer Erbe ist

(Val) Das Verwaltungsgericht Bremen hatte über die Heranziehung zu Bestattungskosten zu entscheiden. Es bestätigte, dass Angehörige auch dann zur Zahlung der Bestattungskosten herangezogen werden können, wenn der verstorbene Vater keine familiären Beziehungen zu ihnen unterhielt.

Die Bestattungspflicht beruht auf dem Gesetz über das Leichenwesen. Sie ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Daher kommt es insoweit auf die Frage, wer Erbe ist, nicht an.

In einem weiteren Verfahren hat sich das VG mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen aus Gründen der Billigkeit von einer Heranziehung zu Bestattungskosten abgesehen werden könne. Einen solchen Billigkeitsgrund hat das Gericht angenommen in Fällen, in denen der Verstorbene sich gegenüber einem Angehörigen strafbar gemacht hat oder vergleichbare Umstände vorliegen, die die Sorge für eine Bestattung des Verstorbenen als unzumutbar für den betroffenen Angehörigen erscheinen ließen. Im konkreten Fall konnte das Gericht solche Umstände aber nicht feststellen.

Verwaltungsgericht Bremen, 2 K 1015/05 und 2 K 1485/05



Testament: Besser nicht an Deutlichkeit sparen

(Val) Ein Testament sollte sorgsam formuliert werden. Die Verwendung unklarer Begriffe kann nach dem Tod des Erblassers zu erheblichen Streitigkeiten zwischen den Erben und sonstigen Bedachten führen. So musste sich das Landgericht München I den Begriff "übrige persönliche Habe" klären. Es kam zu dem Ergebnis,

dass der Erblasser Bankguthaben, Wertpapiere, Sparkassenbriefe, Bar- und Wertpapiervermögen in der Wohnung sowie Kraftfahrzeuge nicht unter diesem Begriff verstanden hat.

Der Erblasser hatte seine Tochter zur Alleinerbin eingesetzt und sprach im Übrigen hinsichtlich vorhandener Grundstücke Vermächtnisse aus. Dann schrieb er wörtlich: "Das Mobiliar erhält meine Ehefrau. Die übrige persönliche Habe erbt meine Tochter und ihr Ehemann".

Einige Jahre vor dem Tod des Erblassers hatten sich seine Tochter und ihr Ehemann getrennt. Der Erblasser verfügte bei seinem Tod über Vermögen von mehr als 200.000 Euro in Form von Bankguthaben und Wertpapieren und eines Autos. Die Hälfte dieses Betrages klagte der Ehemann in dem Prozess gegen seine ehemalige Ehefrau ein. Er war der Ansicht, dies fiel unter "übrige persönliche Habe". Nach dem Testament habe er als Vermächtnisnehmer gegen seine ehemalige Ehefrau als Alleinerbin einen Anspruch auf den Wert der Hälfte dieses Vermögens. Diese Ansicht teilte seine Ex-Frau nicht. Das Gericht legte den Begriff der "übrigen persönlichen Habe" nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers aus. Bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sei unter "persönlicher Habe" kein Vermögen zu verstehen, sondern nur Gegenstände des persönlichen Gebrauchs. Geld sei aber immer ein unpersönlicher Gegenstand, auch wenn es sich im Haushalt befinde. Der Erblasser hatte sich im Testament zunächst mit den Grundstücken befasst und dann mit dem Mobiliar. Die "übrige persönliche Habe" sei daher vom Stellenwert her noch nach dem Mobiliar angesiedelt gewesen. Dies spreche dafür, dass keine umfangreichen Vermögensgegenstände gemeint sein könnten.

Nachdem auch ansonsten nicht ersichtlich sei, dass der Erblasser dem Kläger größere Vermögenswerte zukommen habe lassen wollen, sei unter dem Begriff nur das zu verstehen, was der Erblasser seinem persönlichen Gebrauch zudachte, beispielsweise Kleidung, Schmuck und Bücher. Somit wies das Gericht die Klage ab.

Landgericht München I, 23 O 13892/03

Vorzeitige Rente: Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II

(Val) Dies entschied das Sozialgericht Detmold im Falle eines 61-jährigen Klägers, der bis zum 31.12.2004 im Arbeitslosenhilfebezug stand und aufgrund einer im Jahr 2003 abgegebenen Erklärung diese Leistung unter erleichterten Voraussetzungen bezog. Im Rahmen dieser Erklärung hatte er sich bereit erklärt, mit dem 60. Lebensjahr vorzeitig Rente unter Berücksichtigung von Abschlägen zu beziehen. Im Gegenzug hierzu musste er sich nicht mehr arbeitsbereit halten.

Mit seiner Auffassung, die Beklagte müsse ihm bis zum Rentenbeginn Ende April 2005 Arbeitslosengeld II gewähren, auch wenn unter Berücksichtigung des Einkommens seiner Ehefrau kein Leistungsanspruch bestehe, konnte er nicht durchdringen.

Das Sozialgericht verwies darauf, dass der Gesetzgeber für den Personenkreis des Klägers keine Übergangsregelung getroffen habe. Deswegen würden für ihn die ganz normalen Vorschriften des SGB II mit dessen Voraussetzungen zur Hilfebedürftigkeit gelten. Es habe dem Gesetzgeber freigestanden, eine Übergangsregelung zur finanziellen Besserstellung des Personenkreises des Klägers zu erlassen. Dass er dieses nicht getan habe, sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Auch die Arbeitslosenhilfe sei durch das Merkmal der Bedürftigkeit und die Finanzierung aus Steuermitteln geprägt gewesen. Die Abhängigkeit des Arbeitslosenhilfeanspruchs von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen zeige eindeutig, dass es sich um eine staatliche Schutz- und Fürsorgeleistung gehandelt habe, die von der Entwicklung der tatsächlichen persönlichen Verhältnisse abhängig gewesen sei. Die Arbeitslosenhilfe habe der Gesetzgeber ab 01.01.2005 durch das Arbeitslosengeld II ersetzt, das ebenfalls eine Bedürftigkeit voraussetze.

Dass der Gesetzgeber den auch unter Beachtung der Finanzlage des Bundes unerlässlichen Gestaltungsspielraum nicht eingehalten hätte, sah das Sozialgericht nicht. Vielmehr gewähre der Staat Hilfebedürftigen mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II entsprechend seiner Fürsorgepflicht eine gesicherte bescheidene Lebensführung. Einen Anspruch auf Beibehaltung eines finanziellen Standards in bestimmter Höhe für einen längeren Zeitraum kann der Kläger nach Auffassung des Gerichts auch nicht aus dem Sozialstaatsprinzip herleiten.

Sozialgericht Detmold, S 4 AS 10/05

Gewaltverbrechen: Auch der Schockschaden der Tochter muss entschädigt werden

(Val) Das Hessische Landessozialgerichts hat Ende Februar 2006, mehr als zehn Jahre nach der brutalen Ermordung einer 67jährigen Neu-Isenburgerin, der Tochter des Opfers Entschädigung wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung zugesprochen.

Die Mutter der Klägerin war einem außerordentlich brutalen Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen – sie war erschlagen und erdrosselt worden. Die vom Stiefvater, der später als Täter überführt und verurteilt wurde, herbeigerufene Tochter hatte ihre Mutter in der Küche in ihrem Blut liegen gesehen und sofort gewusst, dass sie tot war. Daraufhin hatte sich eine zur Tatzeit abgeklungene psychische Erkrankung der Tochter gravierend verschlimmert.

Das Landesversorgungsamt Hessen hatte keine Grundlage für eine Opferentschädigung gesehen, da die Tochter nicht unmittelbar von dem Angriff betroffen sei. Da sie nicht Augenzeugin der eigentlichen Tat gewesen sei, komme ein eigenständiger Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht in Betracht.

Das LSG entschied hingegen, die Klägerin sei Opfer, wenn auch nur mittelbar. Sie habe infolge des Mordes an ihrer Mutter eine gesundheitliche Schädigung in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung erlitten. Allein dies sei maßgeblich für ihren Status als Opfer im Sinne des Gesetzes. Ausweislich ärztlicher Gutachten habe sie nach der Tat eine Traumatisierung mit ängstlicher und depressiver Symptomatik entwickelt. Der Anblick der Leiche ihrer Mutter sei für sie eine katastrophenähnliche Situation gewesen, auf die sie mit tiefer Verstörung, Betäubung, Unruhe und Angst reagiert habe.

Das LSG verurteilte daher das Landesversorgungsamt Hessen, Opferentschädigung auf der Basis einer verminderten Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent für ein Jahr zu gewähren.

Hessisches Landessozialgericht, L8/5 VG 1328/01



Familie und Kinder

Doppelte Haushaltsführung: Verlegung des Familien- wohnsitzes unschädlich



(Val) Für die Annahme einer doppelten Haushaltsführung ist die Verlegung des Familienwohnsitzes grundsätzlich unschädlich. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 27.01.2006 hervor.

Die Kläger sind zusammen veranlagte Eheleute. Der Kläger war bis Mai 2001 als Franchisenehmer am seinerzeitigen Wohnort seiner Familie tätig. Danach war er in einer anderen Stadt als Angestellter beschäftigt, in deren Nähe er in der Folge eine Werkmietwohnung bezog. In der Zwischenzeit zog seine Frau mit dem Kind in eine andere Stadt, um näher bei ihren Eltern zu wohnen. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Abzugsposten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit geltend und legte zur Begründung den zunächst bis Ende September 2001 befristeten Arbeitsvertrag vor. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin umgezogen war. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem FG Erfolg.

Unsichere berufliche Situation

Dieses führte aus, dass die geltend gemachten Aufwendungen in vollem Umfang als Abzugsposten zu berücksichtigen seien. Die Verlegung des Familienwohnsitzes stehe der Geltendmachung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht entgegen. Die aus beruflichem Anlass erfolgte Begründung der doppelten Haushaltsführung habe – zumindest im vorliegenden Fall – trotz der Änderung des Familienwohnsitzes fortbestanden. Gegen einen Nachzug der Familie an den Arbeitsort des Klägers habe

nämlich gesprochen, dass der Kläger zunächst nur bis Ende September befristet angestellt gewesen sei. Er habe daher nicht davon ausgehen können, dauerhaft am neuen Arbeitsort beschäftigt zu bleiben. Vor dem Hintergrund dieser unsicheren weiteren Entwicklung der beruflichen Situation des Klägers sei verständlich gewesen, dass seine Frau als «nunmehr faktisch Alleinerziehende» in der Nähe ihrer Eltern die für notwendig erachtete Unterstützung gesucht habe, so das Gericht.

Finanzgericht Düsseldorf, 16 K 589/04

Beschlossen: Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

(Val) Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten vorsieht, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen verabschiedet. Am 07.04.2006 wird der Bundesrat voraussichtlich abschließend darüber beraten. Dass Familien die Betreuungskosten für ihre Kinder künftig besser von der Steuer absetzen können, hat zwei Ziele. Arbeitende Eltern sollen Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren können. Außerdem sollen Arbeitsplätze im privaten Haushalt geschaffen werden.

Künftig sollen Alleinerziehende und doppelverdienende Paare zwei Drittel ihrer Betreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr von der Steuer absetzen können. Das gilt bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird künftig von den Familien selbst getragen.

Beispiel 1:

Die Betreuungskosten eines doppelverdienenden Paares für ein Kind betragen jährlich 6.000 Euro. Davon kann die Familie 4.000 Euro von der Steuer absetzen, 2.000 Euro trägt sie selbst. Bisher konnte sie nur 1.500 Euro absetzen.

Beispiel 2:

Die Betreuungskosten einer alleinerziehenden Mutter für ihr Kind betragen insgesamt 1.000 Euro. 666 Euro kann sie von der Steuer absetzen, 333 Euro trägt sie selbst. Bisher konnte sie nur 226 Euro absetzen. Die ersten 774 Euro musste sie nach alter Regelung selbst tragen.

Alleinerziehende und Doppelverdienerpaare werden gleich behandelt. Auch die Alleinerziehenden haben dadurch eine finanzielle Verbesserung zu verzeichnen. Im Steuergesetz werden diese Kosten als Werbungskosten berücksichtigt. Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, allerdings nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach § 35a Einkommensteuergesetz für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen. Dies schließt sich gegenseitig aus.

Auch Einverdiener-Familien werden gefördert. Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können künftig Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Für sie gilt dieselbe Rechengrundlage. In dieser Altersgruppe ist der allgemeine Kindergartenbesuch im Rahmen des Rechtsanspruches gesellschaftlich erwünscht. Kindergartenkosten sind daher nicht vermeidbar. Im Steuergesetz werden diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt.

Alleinverdiener können zudem Kinderbetreuungskosten im eigenen Haushalt unter den verbesserten Bedingungen steuerlich geltend machen. Damit können Arbeitsplätze in privaten Haushalten geschaffen werden.

Kindergeld: Bezügemitteilung kein bestandskräftiger Aufhebungsbescheid

(Val) Eine Bezügemitteilung, in der das Finanzamt einen steuerpflichtigen Vater darauf hinweist, unter welchen Voraussetzungen volljährige Kinder keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben, stellt keinen Verwaltungsakt dar. Hierin sei keine bestandskräftige Aufhebung der Kindergeldgewährung zu erblicken, entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist Vater eines Sohnes, der im Streitjahr 2004 18 Jahre alt war und eine Berufsausbildung absolvierte. Im Hinblick auf das Einkommen des Kindes übermittelte das beklagte Finanzamt dem Kläger eine Bezügemitteilung für April 2004. In dieser wies es auf die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes hin, wonach für über 18 Jahre alte Kinder bei Überschreiten der jährlichen Einkünfte- und Bezügegrenze rückwirkend der Anspruch auf Kindergeld entfalle. Der Kläger bat um eine Überprüfung des Kindergeldanspruches im Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Sozialversicherungsbeiträge vom für die Einkünftegrenze maßgeblichen Kindeseinkommen abzuziehen sind. Das Finanzamt gewährte dem Kläger Kindergeld ab 01.04.2004, nicht aber für die Monate Januar bis März 2004. Denn die Festsetzung des Kindergeldes sei für die Zeit von Januar bis Dezember 2004 schlüssig durch die Bekanntgabe der Zahlungseinstellung in der Bezügemitteilung für den Monat April 2004 aufgehoben worden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Die Finanzrichter sprachen dem Kläger einen Kindergeldanspruch auch für den Zeitraum von Januar bis März 2004 zu. Die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch während des gesamten Jahres 2004 seien erfüllt. Zwar komme einer bestandskräftigen Entscheidung über die Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung Bindungswirkung bis zum Ende des Monats ihrer Bekanntgabe zu. Auf einen danach erneut gestellten

Antrag könne Kindergeld nur rückwirkend ab dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monat bewilligt werden. Ein bestandskräftiger Aufhebungsbescheid liege hier aber nicht vor.

Die Bezügemitteilung für April 2004 stelle keinen Verwaltungsakt im Sinne eines Kindergeldaufhebungsbescheides für die Zeit ab Januar 2004 dar. Sie enthalte keine ausdrückliche Aufhebung, sondern lediglich allgemeine Hinweise zur Kindergeldberechtigung. Die Bezügemitteilung stelle auch keine schlüssige Aufhebung der Kindergeldfestsetzung dar. Hiergegen spreche bereits, dass Kindergeld durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt werde.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.02.2006, 14 K 4360/05 Kg

Kinder: Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung

(Val) Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung eines Kindes künftig ausgestaltet werden soll.

Diese Prüfung sei auch im Hinblick auf die Auswirkungen einer herabgesetzten Altersgrenze noch nicht abgeschlossen, betont sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu den bildungspolitischen Folgen einer Kindergeldbefristung auf 25 Jahre.

Bisher wird Kindergeld bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt.



Immobilienbesitzer

Gemeinschaftseigentum: Keine Steuerermäßigung für Reinigung und Pflege

(Val) Wohnungseigentümer erhalten für die auf sie entfallenden anteiligen Kosten für Reinigung und Pflege des Gemeinschaftseigentums keine Steuerermäßigung. Dies hat das Finanzgericht Köln in einem Urteil vom 24.01.2006 zu den so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen entschieden. Nach Auffassung des Gerichts setzt eine Steuerermäßigung voraus, dass der Steuerpflichtige selbst Auftraggeber der Dienstleistungen ist.

Zwar könne grundsätzlich, wer Haushalts-, Garten-, oder Renovierungsarbeiten von einem selbstständigen Unternehmer erledigen lasse, seit 2003 unter bestimmten Voraussetzungen 20 Prozent der Kosten und höchstens 600 Euro direkt von seiner Einkommensteuer abziehen. Die Klage eines Wohnungseigentümers wiesen die Richter dennoch ab, weil in Bezug auf das Gemeinschaftseigentum die Eigentümergemeinschaft und nicht der einzelne Wohnungseigentümer die Dienstleistungen in Auftrag gebe. Das Gericht schloss sich damit der offiziellen Meinung der Finanzverwaltung an. Es hat allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof in München zugelassen, sodass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Finanzgericht Köln, 5 K 2573/05



Grundsteuer: Sondervermögen- steuer für Grundbesitzer?

(Val) Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) weist auf eine neue Verfassungsbeschwerde (1 BvR 311/06) zum Thema Grundsteuer hin. Ziel des Beschwerdeführers ist es, das gesamte Grundsteuergesetz inklusive des Erhebungsverfahrens

auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz

Der Beschwerdeführer argumentiert, die Grundsteuer sei eine Sondervermögensteuer für Grundbesitzer und verstoße somit gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Grundgesetz. Im Gegensatz zu den bereits anhängigen Verfassungsbeschwerden, wendet sich der Beschwerdeführer auch gegen die Einheitsbewertung des Grundvermögens. Darüber hinaus wird das Argument, die auf selbstgenutztes Wohneigentum erhobene Grundsteuer sei eine unzulässige Sollertragsteuer, auf unvermietete Grundstücke ausgedehnt.

Ruhen des Verfahrens

Der DStV weist darauf hin, dass bei Einsprüchen gegen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide bzw. bei Herabsetzungs- und Aufhebungsanträgen ein Ruhen des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Verfassungsbeschwerde erwirkt werden kann.



Steuerrecht: Immobilie im Aus- land spart im Inland Steuern

(Val) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer Immobilie im EU-Ausland werden zwar dort versteuert, wo das Haus steht. Das Finanzamt in Deutschland berücksichtigt jedoch die Einnahmen bei der Ermittlung des Steuersatzes, so dass es zu höheren Abgaben kommen kann. Aus diesem Grund muss der Fiskus nach dem Europäischen Gerichtshof auch die Verluste aus dem Objekt steuerlich berücksichtigen. Ansonsten würde Wohneigentum im EU-Ausland grundlos benachteiligt.

(Europäischer Gerichtshof, C 152/03)

Straßenreinigung: Nur Eigentümer angrenzender Grundstücke müssen zahlen

(Val) Grundstückseigentümer müssen in Koblenz nur dann Straßenreinigungsgebühren zahlen, wenn ihr Grundstück unmittelbar an die Straße angrenzt. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Der Kläger, der Eigentümer eines Grundstücks an einer Durchgangsstraße ist, wurde für die Jahre 2001 bis 2003 zu Straßenreinigungsgebühren in Höhe von zuletzt 23,12 Euro pro Jahr veranlagt. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg, da die Stadt Koblenz nicht nur die an die Straße angrenzenden Grundstücke, sondern auch die sonstigen erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) bei der Gebührenerhebung berücksichtigen müsse. Dem ist das Oberverwaltungsgericht nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Aufgrund der Vorschriften des Landesstraßengesetzes habe die Gemeinde ein Wahlrecht, ob sie neben den Eigentümern der an die Straße grenzenden Grundstücke auch die "Hinterlieger" durch Satzung zu Straßenreinigungsgebühren heranziehe. Gerechtfertigt sei die vorrangige Heranziehung der angrenzenden Grundstückseigentümer aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, weil ihnen die Reinigungspflicht klar zugeordnet werden könne. Außerdem hätten die Angrenzer einen näheren Bezug zu der Reinigungspflicht. Der von der Stadt übernommene Anteil an den Gebühren für die Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr in Höhe von 30 v. H. sei ausreichend, da das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Straße geringer als das der Anlieger sei, so das Oberverwaltungsgericht.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 7 A 11037/05.OVG

Steuerrecht: Vorfälligkeitsentschädigung interessiert nur für zehn Jahre

(Val) Vorfälligkeitsentschädigungen können nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden, wenn ein bisher für Vermietungseinkünfte eingesetztes Darlehen abgelöst und die verbleibenden Mittel nunmehr als Kapitalanlage verwendet werden. Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Steuerpflichtigen entschieden, der drei bis dahin vermietete Wohnobjekte veräußert hatte. Im Veräußerungszeitpunkt waren die Grundstücke noch mit Grundschulden belastet, die die Erwerber nicht übernahmen.

Die den Grundschulden zugrunde liegenden Darle-

hensschulden tilgte der Kläger vorzeitig, wodurch er mit Vorfälligkeitsentschädigungen belastet wurde. Die nach Abzug dieser Entschädigungen verbleibenden Veräußerungserlöse legte er an. Vom beklagten Finanzamt verlangte er vergebens, die Entschädigungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Auch seine Klage blieb ohne Erfolg.

Die BFH-Richter führten aus, dass Vorfälligkeitsentschädigungen dem ertragsteuerrechtlichen Schuldzinsenbegriff unterfielen. Folge sei, dass sie nur dann als Werbungskosten anzuerkennen seien, wenn sie durch die Erzielung steuerbarer Einnahmen veranlasst seien. Der BFH unterschied sodann danach, ob das Grundstück weiterhin als Erwerbsgrundlage genutzt werde oder nicht. Werde lediglich der zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks aufgenommene Kredit unter Anfall einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig mittels eines zinsgünstigeren Umschuldungsdarlehens getilgt, das Grundstück jedoch wie zuvor vermietet, sei bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten anzusetzen.

Etwas anderes gelte aber, wenn die Belastung mit einer Vorfälligkeitsentschädigung im Zusammenhang mit der Veräußerung des bisher vermieteten Grundbesitzes stehe.

Zwar führe auch hier die dem Darlehensgeber zustehende Entschädigung zu einer Verteuerung des bisher in Anspruch genommenen und den Vermietungseinkünften dienenden Kredits. Dieser Zuordnungszusammenhang werde jedoch dann überlagert, wenn - wie im Streitfall - die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung des Veräußerers zur lastenfremigen Übergabe des Grundbesitzes zurückzuführen sei. Die Vorfälligkeitsentschädigung sei dann nicht den bis zur Veräußerung erzielten laufenden Einkünften, sondern dem Veräußerungsvorgang zuzurechnen.

Dies habe zur Folge, dass dann, wenn der Veräußerungsvorgang der nicht steuerbaren Vermögenssphäre zugewiesen sei, diese Wertentscheidung des Ertragsteuerrechts auch die vom Veräußerer getragenen Vorfälligkeitsentschädigungen erfasse. Sie seien mithin Kosten einer nicht steuerbaren Vermögensumschichtung und deshalb vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen.

Im Streitfall seien die Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit der nicht steuerbaren Veräußerung des Grundbesitzes des Klägers angefallen. Sie könnten deshalb weder den bis dahin erzielten Vermietungseinkünften noch den im Anschluss hieran begründeten Einkunftsquellen (Geldkapitalanlagen) zugeordnet werden, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, VIII R 34/0

Internet, Medien & Telekommunikation

R-Gespräche: Eltern haften nicht für ihre Kinder



(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einem Fall, in dem es um so genannte R-Gespräche ging, auf die Seite der Verbraucher gestellt. Nach seinem jüngsten Urteil haftet eine Mutter nicht für die Telefonkosten, wenn die minderjährige Tochter teure R-Gespräch-Anrufe ihres Freundes angenommen hat. Zur Klärung der Frage, ob tatsächlich die Tochter die Gespräche angenommen hat, hat der BGH den Fall zurückverwiesen.

Kosten trägt Angerufener

Bei R-Gesprächen hat der Angerufene die entstehenden Kosten zu tragen. Der Anrufer muss zunächst kostenlos eine 0800er-Nummer wählen und dann die gewünschte Teilnehmernummer. Der Angerufene wird zunächst gebührenfrei durch eine automatische Ansage informiert, dass ein R-Gespräch vorliegt und was dieses pro Sekunde kostet. Zur Annahme werden ihm bestimmte Tasten genannt. Stimmt der Angerufene durch das Drücken der Tasten zu, wird zu ihm durchgestellt. Die Rechnung für das Gespräch geht dann an den Inhaber des angerufenen Telefonanschlusses - und zwar auch dann, wenn ein Dritter das Gespräch angenommen hat.

Nach Auffassung der Richter wäre es in einem derartigen Fall für den Anschlussinhaber "unzumutbar", von ihm die Einrichtung technischer Vorkehrungen wie Tastensperre oder Ausschaltung des Tonwahlverfahrens zu verlangen, um die Entgegennahme von R-Gesprächen durch Dritte auszuschließen. Dies könnte sich allerdings ändern, wenn ein Gesetzentwurf realisiert würde, der unter anderem die Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste für R-Gespräche vorsieht, erklärten die Karlsruher Richter.

Im verhandelten Fall belief sich die Rechnung auf fast 600 Euro. Die Tochter hatte zahlreiche R-Gespräche ihres Freundes angenommen - für 2,9 Cent die Sekunde. Doch die Mutter weigerte sich zu zahlen. Ihre Tochter habe keine Erlaubnis für diese Gespräche gehabt, lautete ihr Einwand.

Bundesgerichtshof, III ZR 152/05

Internet: Personalausweisnummer ist keine ausreichende Kontrolle

(Val) Der Betreiber einer Internet-Pornoseite muss sicherstellen, dass Minderjährige durch eine Zugangskontrolle vor dem Besuch der Homepage "geschützt" werden. Allein die Abfrage der Kennzahl des Personalausweises reicht dafür nicht aus, da sich Jugendliche ohne Probleme die Daten eines Erwachsenen (beispielsweise der Eltern) beschaffen können. Ändert der Anbieter sein Kontrollverfahren nicht, kann er mit einer Ordnungsstrafe (hier in Höhe von 250.000 Euro) belegt werden.

Landgericht Aachen, 41 O 150/04

Urheberrecht: Privatkopien ja, aber faktisch ist kaum noch Raum



(Val) Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes Modernisierung des Urheberrechts beschlossen. Mit dem "Zweiten Korb" der Urheberrechtsnovelle wird das Recht des geistigen Eigentums modernisiert und den Anforderungen der Informationsgesellschaft angepasst. Was Privatkopien anbelangt, ist der Gesetzentwurf nun ziemlich eindeutig. Entscheidend für die Frage, ob eine Privatkopie erlaubt ist oder nicht, ist der Kopierschutz.

Private Kopien nicht kopiergeschützter Werke bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang erlaubt. Damit hält der Entwurf an zwei Grundentscheidungen des "Ersten Korbs" fest:

- Die Privatkopie eines urheberrechtlich geschützten Werks ist auch in digitaler Form zulässig.
- Es ist verboten, Kopierschutz zu umgehen.

Kopie von offensichtlich rechtswidriger Vorlage

In einem Punkt wird das geltende Recht klarer gefasst: Bisher gilt: Eine Kopie ist verboten, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt ist. Mit dieser Regelung wollte man die Nutzung illegaler Tauschbörsen erfassen (Stichwort: legale Quelle). Wenn sich jemand eine zulässige Privatkopie seiner nicht kopiergeschützten Musik-CD macht und diese anschließend unzulässigerweise im Internet zum Download anbietet, stellt das Gesetz jetzt nicht auf die rechtswidrige Herstellung ab, sondern auf die rechtswidrige Nutzung. Deswegen soll zukünftig gelten: Wenn für den Nutzer der Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich um ein rechtswidriges Angebot im Internet handelt, darf er keine Privatkopie davon herstellen.

Beispiel: Angebot eines Kinofilms im Internet:

Kein privater Internetuser verfügt über die Rechte zum Angebot eines Kinofilms im Internet. Ein Download eines Kinofilms aus Peer-to-Peer-Tauschbörsen ist also offensichtlich rechtswidrig.

Seit dem "Ersten Korb" sind der Privatkopie durch technische Schutzmaßnahmen Grenzen gesetzt. Es gilt ganz einfach: "Kopierschutz-Knacken ist verboten!" Diese Regelung ist durch EU-Recht zwingend vorgegeben. Bei dieser Regelung bleibt es: Es gibt keine Durchsetzung der Privatkopie gegen Kopierschutz. Denn: Die Rechtsinhaber können sich durch technische Maßnahmen selbst schützen, und der Gesetzgeber darf ihnen diesen Selbstschutz nicht aus der Hand schlagen. Es gibt kein "Recht auf Privatkopie" zu Lasten des Rechtsinhabers. Dies lässt sich auch nicht aus den Grundrechten herleiten: Eine Privatkopie schafft keinen Zugang zu neuen Informationen, sondern verdoppelt lediglich die bereits bekannten.



Urheber: Unbekannte Nutzungsarten

(Val) Auch gegen noch unbekanntes Nutzungsarten soll sich der Urheber künftig absichern können. Der Urheber kann zur Zeit nicht vertraglich regeln, ob und wie sein Werk später in Nutzungsarten verwertet wird, die es heute noch nicht gibt. Das ist sehr hinderlich, wenn eine neue Nutzungsart – wie etwa die Verwertung im Internet – entwickelt worden ist. Will der Verwerter das Werk auf diese neue Art nutzen, muss er mit viel Aufwand nach Urhebern oder ihren Erben suchen und sich mit ihnen über die Verwertung einigen.

Rechte auch für die Zukunft

Deshalb soll der Urheber künftig über seine Rechte auch für die Zukunft verfügen können. Er erhält aber eine gesonderte, angemessene Vergütung, wenn sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird. Bis zum Beginn der Verwertung in der neuen Nutzungsart kann der Urheber noch seine Meinung ändern und die Rechte einräumung widerrufen.

Kapitalanleger

Inflationsanleihe: Jetzt aus Deutschland und auch der Fiskus freut sich an Gewinnen



(Val) Die Bundesrepublik hat am 08.03.2006 erstmals eine Anleihe mit einer Laufzeit bis April 2016 emittiert, deren Nennwert an die Preissteigerung gekoppelt ist. Da das Papier an der Frankfurter Börse (ISIN DE0001030500) notiert sein wird, kommen auch Privatanleger in den Genuss, eine Anleihe mit Inflationschutz zu kaufen. Bislang mussten sie auf Werte aus dem Ausland oder entsprechende Rentenfonds ausweichen.

Bei indexierten Anleihen wird der Nennwert um die aktuelle Inflationsrate fortgeschrieben, erhöht sich also. Der Kupon bemisst sich jeweils nach dem aufgestockten Nennwert und ergibt in Folge dessen permanent steigende Zinssätze bei anziehender Inflation und einen höheren Rückgabewert bei Fälligkeit oder vorzeitigem Verkauf. Die Anpassung erfolgt gewöhnlich nur in einer Richtung, und zwar nach oben. Kommt es zu fallenden Preisen, also einer Deflation, sinkt der einmal erreichte

Nennwert lediglich bis auf sein Ausgangsniveau zurück.

Die Absicherung gegen die Inflation bieten die Emittenten natürlich nicht kostenlos an. Sie justieren den Zinssatz unter dem von Kupons vergleichbarer festverzinslicher Anleihen mit gleicher Laufzeit. So beträgt der Anfangszins bei der neuen Bundesanleihe mit zehnjähriger Laufzeit 1,5 Prozent, vergleichbare Festverzinsliche bieten über 3,5 Prozent. Steigen die Lebenserhaltungskosten während der Laufzeit wider Erwarten nicht oder nur geringfügig, fahren Investoren mit herkömmlichen Anleihen. In diesem Fall profitiert also die Staatskasse als Schuldner und nicht der Anleger.

Anleger müssen bei inflationsindexierten Anleihen eine steuerliche Besonderheit beachten. Der aufgelaufene Anleihegewinn ist nämlich unabhängig von der Haltedauer als Kapitaleinnahme zu versteuern und unterliegt dem Zinsabschlag, so dass das errechnete Kursplus mit dem Finanzamt geteilt werden muss. Bei herkömmlichen Rentenpapieren ist ein Verkauf nach einem Jahr hingegen steuerfrei. Allerdings bietet sich Anlegern die Möglichkeit, die Steuerpflicht des anziehenden Nennwertes in die Zukunft zu verlagern. Das ist ähnlich wie bei Zerobonds für Sparer interessant, die eine geringere Steuerprogression bei Laufzeitende oder einem vorherigen Verkaufszeitpunkt erwarten.

Jahresbescheinigung 2005: Den Daten nicht ungeprüft trauen

(Val) In diesen Tagen versenden Banken an ihre Kunden die Jahresbescheinigungen. Die gesetzliche Pflicht, sämtliche Geldgeschäfte des Jahres 2005 aufzulisten, soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, da sich die Bescheinigung an den für Kapitalerträge maßgebenden Steuerformularen Anlage KAP, AUS und SO orientiert. Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden werden nach Arten summarisch, Verkäufe pro einzelne Transaktion und Auslandserträge nach Ländern getrennt aufgelistet. Hierzu müssen die Kreditinstitute ein vom Finanzministerium vorgegebenes amtliches Muster verwenden.

Die Jahresbescheinigung ist generell nützlich, wenn es um die Aufstellung der Kapitalerträge geht. Durch die Angleichung an die Formulare bietet sie eine echte Hilfe für die Steuererklärung. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Daten ungeprüft übernommen werden. Dies führt in einigen Fällen zu gravierenden Nachteilen, so dass Korrekturen unerlässlich sind. Besonders, wenn Anleger viele Bankverbindungen vorweisen, ist größere Nacharbeit über eigene Aufstellungen erforderlich. Die Jahresbescheinigung mussten Kreditinstitute erstmals für 2004 ausstellen. Bei Börsengeschäften durften sie aus Vereinfachungsgründen nur die Daten des Verkaufs mitteilen. Die aktuelle Liste für 2005 umfasst hingegen erstmalig und detailliert sämtliche Börsengeschäfte

innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mit den An- und Verkaufsdaten. Doch Sparer sollten die Daten der ausgestellten Bescheinigungen nicht ungeprüft übernehmen.

Hier wurde im Vorjahr oft falsch gerechnet und zugeordnet. Da Anleger erst nach Jahresablauf wissen, ob die bescheinigten Werte falsch sind, ist besonders bei größeren Depots eine eigene Buchhaltung sinnvoll. Damit lässt sich bereits frühzeitig Vorsorge gegen mögliche Fehler treffen. So ist nicht auszuschließen, dass die Banken auch Börsengeschäfte außerhalb der Jahresfrist bescheinigen, was zu unnötiger Steuerpflicht führt. Ein Abgleich mit den Abrechnungsbelegen ist daher geboten. Das gilt besonders beim Anschaffungstermin der Wertpapiere. Steuerlich maßgebend ist hier nämlich der frühere Termin des Börsenkaufs und nicht der spätere Zahlungsabfluss vom Konto. Das kann einige Tage ausmachen und über die Jahresfrist retten.

Steuerzahler müssen die Bescheinigungen nicht zwingend aufbewahren oder automatisch dem Finanzamt einreichen. Die Sachbearbeiter fordern sie jedoch verstärkt als zusätzlichen Beleg zur Steuererklärung an. Kommen Anleger der Bitte nicht nach, werden die Beamten nachhaken. Hierzu steht ihnen bereits seit April 2005 ein Datenpool sämtlicher inländischer Kreditinstitute zur Verfügung. Über diesen Pool kann ermittelt werden, wo ein Steuerzahler überall Konten unterhält. Diese Information können Finanzbeamte dann mit den vorliegenden Jahresbescheinigungen abgleichen und prüfen, ob auch die Kapitalerträge zu sämtlichen Konten und Depots vorliegen.

Spekulationsfrist: Abschaffungstermin ist noch ungewiss

(Val) Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist vorgesehen, die Spekulationsfrist für Immobilien von derzeit zehn Jahren ab 2007 komplett zu streichen. Damit würden Hausverkäufe unabhängig von der Besitzdauer steuerpflichtig. Nunmehr verdichten sich die Anzeichen, dass die geplante Abschaffung der Spekulationsfrist um ein Jahr verschoben wird. Hintergrund hierfür sind Überlegungen, die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne erst 2008 zusammen mit der Unternehmenssteuerreform neu zu regeln.

Hausbesitzer, die sich mit einer Veräußerungsabsicht tragen, sollten sich aber nicht entspannt zurücklehnen. Denn noch ist keineswegs sicher, ob die Koalition nicht doch am ursprünglichen Zeitplan und somit dem 01.01.2007 festhält. Aber auch der Aufschub bedeutet nicht, den Verkauf auf die lange Bank zu schieben. Wer heute ein Immobiliengeschäft anschließt, kann zumindest sicher sein, dass er die derzeitige zehnjährige Spekulationsfrist noch nutzen kann. Bis zu einer

möglichen Änderung erst ab 2008 könnte bereits eine wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegen. Hierbei geht es um die Frage, ob die Verlängerung der Spekulationsfrist im Jahre 1999 von zwei auf zehn Jahre zulässig war. Denn durch diese Gesetzesänderung rutschten viele Immobilienbesitzer plötzlich wieder in die Steuerpflicht, obwohl die Zweijahresfrist bereits abgelaufen war.

Sollte Karlsruhe keine Beanstandungen haben, dass die Neuerung damals ohne Übergangsregelung eingeführt worden ist, könnte dies die Regierung auch 2008 anwenden. Dann würden sämtliche Immobilien bei einem anschließenden Verkauf steuerpflichtig. Sollte es hingegen verfassungsrechtliche Beanstandungen geben, müsste der Gesetzgeber zumindest Übergangsregelungen einführen. So könnte Grundbesitz mit bereits zehnjähriger Haltedauer von der Neuregelung ausgeschlossen werden oder nur der nach 2008 angefallene Wertzuwachs der Steuer unterliegen.

Besonders wichtig ist das Gesetzesvorhaben auch für offene und geschlossene Immobilienfonds. Die kalkulieren nämlich derzeit mit Verkäufen nach Ablauf von zehn Jahren und daher einer höheren Rendite, weil die Gewinnrealisierungen steuerfrei bleiben. Ob die Prognosen der Fondsanbieter dann noch zutreffend sind, ist eher unsicher.



Staat & Verwaltung

BVerfG: Kein Fernmeldegeheimnis für gespeicherte Emails



(Val) Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde einer Heidelberger Richterin stattgegeben.

Entschieden hat das Gericht über den Umgang mit elektronischen Daten, die aus einem bereits abgeschlossenen Kommunikationsvorgang resultieren und die auf dem Endgerät eines Nutzers noch gespeichert sind. Solche Daten, beispielsweise vorhandene beweiserhebliche Dateien auf einer Computerfestplatte oder so genannte Verkehrsdaten, aus denen sich ergibt, wer wann mit wem telefoniert hat, sind für die Ermittlungen von Strafverfolgern oftmals sehr wertvoll. Bislang war nicht abschließend geklärt, ob sie auch dem Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 GG unterfallen.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Artikel 10 GG nur den Übertragungsvorgang selbst schützt. Die bei solch einem Übertragungsvorgang

anfallenden Verkehrsdaten und die im Wege der Telekommunikation übertragenen Daten, die nach dem Ende der Nachrichtenübermittlung noch auf dem Endgerät gespeichert sind, werden danach nicht vom Fernmeldegeheimnis geschützt, sondern beziehen ihren grundrechtlichen Schutz aus Artikel 2 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Einordnung des Gerichts, dass solche Daten grundrechtlich nicht durch das Fernmeldegeheimnis, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt sind, hat in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden ganz erhebliche Auswirkungen: So kann beispielsweise auf Verkehrsdaten (z.B. wer hat wann mit wem telefoniert), die nach Ende eines Telefonats auf der SIM-Karte eines Mobiltelefons gespeichert werden, nach den Beschlagnahmeregeln der §§ 94 ff. Strafprozessordnung (StPO) zugegriffen werden.

Klargestellt hat das Gericht zudem, dass auch Inhaltsdaten, die auf der Festplatte eines Computers abgespeichert wurden (z.B. eine aus dem Internet herunter geladene Datei), nicht vom Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses erfasst sind. Auch für ihre Beschlagnahme müssen daher allein die Voraussetzungen der §§ 94 ff. StPO erfüllt sein.

Die Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass es für die Sicherstellung kinderpornografischer Bilder beim Besitzer nicht darauf ankommt, ob sie elektronisch aus dem Internet herunter geladen oder auf dem Postweg versandt wurden. In beiden Fällen gilt: Sobald die Postsendung an den Betroffenen „ausgeliefert“ ist, endet der Schutzbereich des Artikel 10 GG. Unabhängig von der Art der Versendung – elektronisch oder per Briefpost – können also solche Beweismittel auch künftig nach den Beschlagnahmeregeln der §§ 94 ff. StPO sichergestellt werden.

Denkmalschutz: Duldet keine Solaranlage

(Val) Die Eigentümerin einer denkmalgeschützten Scheune darf auf dem Scheunendach keine Photovoltaikanlage errichten. Ihre Klage auf Erteilung der Genehmigung hat das Verwaltungsgericht Neustadt abgewiesen.

Die Scheune ist Teil eines aus Wohn- und Nebengebäude bestehenden Anwesens, welches 1981 unter Denkmalschutz gestellt wurde. Es handelt sich um eine an der Weinstraße gelegene Hofanlage, bestehend aus einem Fachwerkhaus mit Walmdach, welches im Kern ein Renaissancebau von 1551 ist und im 18. Jahrhundert barock überformt wurde. Dazu gehört eine Scheune mit Krüppelwalmdach aus dem 18. Jahrhundert.

Die Eigentümerin beabsichtigte, auf dem Dach der

Scheune eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von 34 Quadratmetern zu errichten und den gewonnenen Strom gegen Entgelt in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Die Kreisverwaltung hatte die nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz erforderliche Genehmigung abgelehnt.

Zu Recht, wie das Verwaltungsgericht nach einer Ortsbesichtigung entschieden hat. Aus Gründen des Denkmalschutzes sei die Genehmigung abzulehnen. Denn die Photovoltaikanlage würde eine erhebliche Störung des Erscheinungsbildes bewirken. Von der Weinstraße aus stelle sie sich sowohl von der Form als auch von der Farbe her als ins Auge springender Fremdkörper dar. Diesen erheblichen Belangen des Denkmalschutzes stünden keine gleichgewichtigen Eigentümerinteressen gegenüber. Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass sie bei Verzicht auf den Erlös aus der Stromgewinnung nicht mehr in der Lage sei, ihr Anwesen wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen, zumal der finanzielle Vorteil nicht konkret beziffert werden könne. Auch dem Interesse eines Eigentümers, selbst einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien leisten zu können, komme kein grundsätzlicher Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an dem Schutz eines förmlich unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes zu.

Verwaltungsgericht Neustadt, 5 K 1498/05.NW



Geplant: Mehr Schutz für Kinder

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit Fragen der Gefährdung des Kindeswohls befasst. Die Arbeitsgruppe, die am 08.03.2006 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommt, hat den Auftrag, gesetzliche Erleichterungen für familiengerichtliche Maßnahmen bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu prüfen. Zudem soll sie Verbesserungsmöglichkeiten in der praktischen Zusammenarbeit aller in diesen Fällen beteiligten Professionen untersuchen.

Nach dem geltenden Recht (§ 1666 BGB) kann das Familiengericht Anordnungen treffen, die in die Rechte der Eltern eingreifen, um auf Kinder und Jugendliche erzieherisch einwirken zu können. Solche Anordnungen erfolgen, wenn das Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern oder ein Verhalten Dritter gefährdet ist. Hinzukommen muss, dass die Eltern selbst nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Das Gesetz selbst gibt keine konkreten Maßnahmen vor, sondern überlässt es dem Familiengericht, die im konkreten Einzelfall geeignete Anordnung zu treffen.

Im Interesse des Kindeswohls müsse es aber das Ziel sein, eine Kindeswohlgefährdung schon in einem möglichst frühen Stadium abzuwenden, so Zypries. Denn wenn das Familiengericht frühzeitig angerufen werde, reichten oft Ge- und Verbote des Gerichts an die Eltern aus. Dazu gehört etwa die Weisung, Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt anzunehmen. Oder das Gericht kann den Eltern eines sozial auffälligen Kindes aufgeben, zusammen mit dem Kind an einem Anti-Aggressions-Training teilzunehmen.

Voraussetzung dafür sei, so das Justizministerium, dass die Familiengerichte eng mit den beteiligten Professionen kooperierten und sich austauschten. Die Aufgabenbereiche von Familiengericht, Jugendamt, Schule, Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht seien hier eng miteinander verbunden. Dies gelte besonders für die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Familiengerichten. So sei es oft in erster Linie das Jugendamt, das das Familiengericht in Fällen der Kindeswohlgefährdung anrufe und am gerichtlichen Verfahren mitwirke. Zudem sei das Jugendamt in vielen Fällen bei der Umsetzung von gerichtlich angeordneten Maßnahmen beteiligt.

Auf dem Prüfstand der Arbeitsgruppe stehen zudem die vorhandenen Bestimmungen zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Verschärfungen im Jugendstrafrecht stehen jedoch nicht zur Diskussion.

Der Arbeitsgruppe gehören nach Angaben des Ministeriums insbesondere Praktiker aus der Familiengerichtsbarkeit und der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter betroffener Verbände an. Sie wird voraussichtlich Ende 2006 ihre Ergebnisse vorlegen.

Unternehmer

Umsatzsteuer-Voranmeldung: Gesetzentwurf zur viertel- jährlichen Abgabe



(Val) Rund drei Millionen Unternehmen geben in Deutschland Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt ab und melden hierbei 4,3 Billionen Euro Umsatz an. Für den Fiskus ergeben sich hieraus Einnahmen von deutlich mehr als 100 Milliarden Euro. Auch für das laufende Jahr gilt das für die meisten Betriebe und Selbstständigen auf monatlicher Basis. Dabei ist bis auf wenige Ausnahmefälle - wie etwa der fehlende PC oder Internetanschluss - die elektronische Übermittlung Pflicht. Laut Gesetz ist aber grundsätzlich das Quartal der maßgebende Abgabezeitraum. Der Monat ist hiervon nur abweichend maßgebend,

- wenn die Steuer für das Vorjahr mehr als 6.136 Euro betragen hat

- wenn es sich um eine erstmalige Unternehmertätigkeit handelt: Hier sind dann für das laufende und folgende Jahr Voranmeldungen zwingend monatlich abzugeben

- auf Antrag des Unternehmers, wenn der Überschuss zu seinen Gunsten im Vorjahr mehr als 6.136 Euro betragen hat. Dieses Wahlrecht bindet ihn dann aber für das komplette Jahr.

Als Erleichterung bietet die Finanzverwaltung Monatszahlern den Antrag auf Dauerfristverlängerung. Dieser Fristaufschub wird allerdings unter der Auflage gewährt, dass die Firma vorab eine Sondervorauszahlung von einem Elftel auf die Steuer eines Kalenderjahres entrichtet. Den Betrag müssen Unternehmer selber berechnen und beim Finanzamt anmelden. Die Vorabzahlung wird dann bei der Dezembervorauszahlung angerechnet.

Ganz schön kompliziert. Jetzt hat die FDP-Fraktion

einen Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt (Drucksache 16/849). Hiermit will sie die monatliche Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen abschaffen und auf das gesetzlich ohnehin vorgesehene Quartal übergehen. Derzeit müssten bereits Betriebe und Selbstständige mit Umsätzen von weniger als 50.000 Euro ihre Voranmeldungen monatlich abgeben. Für die Unternehmen und die Finanzverwaltung bedeute dies mehr bürokratischen Aufwand. Um den Mittelstand zu entlasten, soll daher nach dem Willen der Liberalen der Kalendermonat als Anmeldezeitraum abgeschafft werden.

Ein aus Unternehmenssicht begrüßenswerter Vorstoß, zumal die Option bestehen bleiben soll, dass Firmen mit Vorsteuerüberschüssen auf Antrag auch weiterhin monatlich anmelden und dann ihre Erstattung kassieren können. Das Gesetz solle zum 01.01.2007 in Kraft treten - gleichzeitig mit der geplanten Tarifierhöhung von 16 auf 19 Prozent.

Unklar: Rentenver- sicherungspflicht für GmbH- Geschäftsführer

(Val) Beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer können entgegen der bisherigen Entscheidungspraxis der Rentenversicherungsträger rentenversicherungspflichtig sein. Dies geht aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 (B 12 RA 1/04 R) hervor, das in der Praxis zu Unsicherheit geführt hat.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Prüfung, ob ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, entgegen den bisherigen Grundsätzen nunmehr ausschließlich auf die Verhältnisse beim Geschäftsführer abgestellt wird. Alle anderen Zweige der Sozialversicherung sind von diesem Urteil nicht betroffen. Für Existenzgründer bestehen Sonderregelungen.

Noch nicht endgültig geklärt ist, ob bislang nicht gezahlte Beiträge rückwirkend nachgefordert werden. Mit einer Entscheidung hierüber ist nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund voraussichtlich Ende März 2006 zu rechnen. Bis zur endgültigen Abstimmung rät der DStV, Rechtsmittel einzulegen, sollten regionale Rentenversicherungsträger dennoch Beitragsnachforderungen erheben.

Der DStV fordert eine Gesetzesänderung dahingehend, dass für Zwecke der Rentenversicherung weiterhin auf die Verhältnisse bei der GmbH abzustellen sei. Darüber hinaus setzt er sich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und beim Ministerium für Arbeit und Soziales dafür ein, dass das Urteil nicht rückwirkend angewendet wird.

400-Euro-Job: Sonderzahlungen können schädliche Auswirkungen haben

(Val) Geringfügig Beschäftigte dürfen im Monat unabhängig von den geleisteten Arbeitsstunden bis zu 400 Euro kassieren, damit der Arbeitgeber die Pauschalabgaben von derzeit noch 25 und ab Juli 2006 voraussichtlich 30 Prozent übernimmt. Gibt es auch nur einen Cent mehr, fällt die übliche Lohnsteuer an. Neben dem laufenden Arbeitslohn müssen auch Sonderzahlungen mit in die Überprüfung der Pauschalierungsgrenze einbezogen werden. Gibt es beispielsweise im Dezember ein Weihnachtsgeld, ist das Extra mit je einem Zwölftel auf die Monate umzurechnen. Kommt es dadurch zu einer auch nur minimalen Überschreitung von 400 Euro, werden rückwirkend für das gesamte Jahr Lohnsteuer und Sozialabgaben bei den betroffenen Mini-Jobbern fällig. Das Finanzamt kann alternativ auch den Arbeitgeber für die ausstehenden Beträge haften lassen.

Diese Rückrechnung mit schädlicher Auswirkung stellt nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (8 K 317/02) keinen Verstoß gegen Treu und Glauben dar. Auf diese negativen Konsequenzen hat sich ein Betrieb einzustellen. Das gilt vor allem dann, wenn er die Pauschalierungsgrenze voll ausschöpft und damit das Risiko einer jederzeitigen Überschreitung eingeht.

Doch nicht nur die Weihnachtsgratifikation ist zu beachten. Auch Urlaubsgeld sowie Einmalbeträge für eine Direktversicherung sind auf die gesamte Beschäftigungszeit im Jahr zu verteilen. Zudem sollten Arbeitgeber beachten, dass auch die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung geldwerten Vorteil darstellt, sofern der pro Teilnehmer mehr als 110 Euro kostet. Erhält der Mini-Jobber monatlich stets 400 Euro, kann bereits eine einzige Teilnahme an einer großzügigen Weihnachtsfeier zum Wegfall der Pauschalregelung führen und dies für zwölf Monate. Dann kann der Lohn rein Netto erst wieder ab dem folgenden Jahr kassiert werden.

Arbeitgeber können im Rahmen des 400-Euro-Jobs aber die auch für die anderen Arbeitnehmer geltenden Steuerfreiheiten ausnutzen. So werden Kindergartenzuschüsse, Sonn- und Feiertagszuschläge, erstattete Reisekosten, Sachbezüge bis 44 Euro pro Monat, Warenabgaben bis 1.080 Euro im Jahr oder Trinkgelder nicht auf die Pauschalierungsgrenze angerechnet.

Unfallkosten: Betriebsausgaben auch bei Schaden auf einer Privatfahrt

(Val) Wird mit dem dienstlichen Fuhrpark ein Unfall verursacht, sind entstandene Schäden sowie die Folgekosten Gewinn mindernd absetzbar. Das ist noch eindeutig, wenn das Ereignis auf einer reinen Betriebsfahrt entstanden ist. Wird nun eine Reise sowohl aus betrieblichen als auch aus privaten Gründen durchgeführt, können die Unfallschäden immer noch Betriebsausgaben darstellen. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs immer dann, wenn die Fahrt ansonsten planmäßig verläuft und die private Mitveranlassung von geringer Bedeutung ist (IV R 26/04). Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Selbstständiger sich auf dem Weg zum Kunden befindet und einen Verwandten einen Teil der Strecke mitnimmt oder der Partner an der Reise teilnimmt.

Entstehen bei einer solchen Reise allerdings erhebliche Unfallkosten, so sind die privat veranlassten Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig. Dies gilt etwa, wenn es zu Todesfolgen kommt und erhebliche Schadensersatzansprüche von Seiten der Nachkommen entstehen. Diese Forderungen fallen dann eindeutig in den privaten Bereich.

Für den Abzug der Schadensersatzleistungen gilt der Grundsatz, dass Schäden steuerlich das Schicksal der Fahrt teilen, auf der sie entstanden sind. Ein steuerrechtlich anzuerkennender wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Unternehmereinkünften liegt danach noch vor, wenn der Unfall zu Aufwendungen geführt hat, die der Erwerbssphäre zuzurechnen sind. Ist das Auto beschädigt, spielt es daher keine Rolle, ob jemand privat mitgenommen worden ist. Die Reparatur zählt zu den Betriebsausgaben, sofern der Selbstständige dienstlich unterwegs war. Die Mitnahme von Personen als private Gefälligkeit bleibt hier so lange von untergeordneter und damit nicht relevanter Bedeutung, wie die Reise planmäßig verläuft.

Tritt allerdings ein unvorhergesehenes Ereignis ein und werden auf Grund der privaten Mitveranlassung erhebliche Kosten ausgelöst, führt dies zu einem Abzugsverbot für diese außerbetrieblich ausgelösten Aufwendungen. Dann sind die Unfallschäden an Pkw oder Flugzeug zwar weiterhin voll als Betriebsausgaben abziehbar. Lediglich die auf die mitgenommenen Personen entfallenden Kosten wie Anwaltshonorare, Gerichtskosten, Gutachten und Schadenersatz sind privat veranlasst. Nicht nur aus steuerlichen Gründen ist daher ratsam, entsprechende Versicherungen abzuschließen, um die finanziellen Risiken auszuschließen.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Berufsunfähigkeit: Kein Schutz bei verschwiegenem Alkoholproblem

(Val) Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließt und dabei sein Alkoholproblem verschweigt, verliert grundsätzlich den Versicherungsschutz. Das bestätigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz. Das Gericht hob mit seinem Urteil eine Entscheidung des Landgerichts Trier auf und wies die Klage eines Versicherten gegen seine private Berufsunfähigkeitsversicherung ab. Dem Gericht genügte als Indiz für das Alkoholproblem, dass der Versicherte mit einem hohen Blut-Alkohol-Gehalt im Straßenverkehr aufgefallen war und sich anschließend einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen musste.

Der Kläger hatte bei Abschluss des Vertrages unter anderem die Frage, ob er wegen der Folgen von Alkoholgenuss beraten oder behandelt worden sei, verneint. Tatsächlich war er jedoch im Straßenverkehr mit mehr als zwei Promille aufgefallen und musste sich anschließend medizinisch-psychologisch untersuchen lassen. Als die Versicherung davon erfuhr, trat sie vom Vertrag zurück. Zu Recht, sagte das OLG. Nach den Erfahrungen des Gerichts sei ein Verkehrsteilnehmer, der mehr als 1,3 Promille Alkohol im Blut habe, an den Konsum großer und nicht mehr kontrollierbarer Alkoholmengen gewöhnt. Diese Probleme und die medizinisch-psychologische Untersuchung hätte der Kläger bei der Versicherung angeben müssen.

Oberlandesgericht Koblenz, 10 U 939/04

Laden: Verkaufsräume müssen sicher sein

(Val) Das Landgericht Coburg verurteilte den Inhaber eines Supermarktes, an eine in seinen Verkaufsräumen gestürzte und verletzte Kundin Schadensersatz und Schmerzensgeld von rund 4.500 Euro zu zahlen. Zudem hat der Inhaber der Gestürzten etwaige zukünftig aus dem Unfall entstehende Schäden zu ersetzen.

Die Kundin war beim Weihnachtseinkauf in dem Supermarkt in der Getränkeabteilung auf eine dort abgestellte Holzpalette gestiegen, um einen Mineralwasserkasten herunterzunehmen. Als sie die Getränkekiste in den Einkaufswagen heben wollte, stürzte sie. Sie hatte sich mit den Füßen in einem Transportband verfangen, das im unteren Bereich der Palette gelegen hatte. Bei dem Unglück brach sie sich

die rechte Kniescheibe. Außerdem erlitt sie Schnittverletzungen an beiden Händen. Sie war sieben Monate krank geschrieben. Von dem Ladenbesitzer verlangte die Kundin für die Folgen des Unfalls Schmerzensgeld und Ersatz ihres krankheitsbedingten Verdienstaufschlags, habe er doch die Getränkepalette pflichtwidrig nicht von dem Band befreit.

Der Ladeninhaber argumentierte, die Kundin habe die Palette nicht betreten dürfen. Es habe sich um eine Reservepalette gehandelt, die nur wegen der damaligen Frosttemperaturen in den Verkaufsraum gestellt worden sei.

Das Gericht war anderer Ansicht. Der Inhaber des Supermarktes habe gegen Schutzpflichten verstoßen, urteilten die Richter. Die mit den aufgestapelten Wasserkästen belegte Palette sei dem Kundenkreis zugänglich gemacht worden. Der Beklagte habe sie daher von dem gefahrträchtigen Transportband befreien müssen. Da er dies nicht getan habe, habe er für die Besucher des Geschäfts eine gefährliche Lage geschaffen, insbesondere bei dichtem Kundenandrang. Für die Folgen dieser Pflichtverletzung müsse er einstehen. Das LG kürzte die von der Klägerin geltend gemachten Zahlungsansprüche allerdings der Höhe nach. Die Richter gaben der Kundin nämlich eine Mitschuld von 25 Prozent an dem Unglück. Denn sie habe nicht sorgfältig genug beachtet, wo sie hintrat.

Landgericht Coburg, 12 O 871/03

Payback: Wie viele Daten dürfen erhoben werden?



(Val) Wie sind Einverständniserklärungen des Kunden zur Verwendung und Nutzung seiner Daten beim Beitritt zum Payback-Rabattsystem zu gestalten und welche Daten dürfen erhoben werden? Hiermit hatte sich das Landgericht München I auf die Klage eines Verbraucherverbandes zu befassen.

Verbraucher müssen für den Beitritt zu zum Payback-Rabattsystemen ein Anmeldeformular ausfüllen. In diesem ist eine Klausel vorgesehen, dass der

Verbraucher mit seiner Unterschrift auch das Einverständnis zur Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten und der Rabattdaten zu Werbe- und Marktforschungszwecken durch den Betreiber des Rabattdaten und die Partnerunternehmen erklärt. Daneben befindet sich ein Kästchen, welches angekreuzt werden kann, wenn die Einwilligung nicht erteilt wird (so genannte "Opt-Out" - Lösung).

Diese Klausel darf der Systembetreiber im Falle der Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr verwenden und sich auch nicht mehr bei bestehenden Verträgen auf sie berufen. Denn sie benachteilige die Kunden unangemessen. Die Richter beanstandeten zunächst, dass aufgrund der grafischen Gestaltung der Klausel die erforderliche Warnfunktion nicht erfüllt sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass vom Verbraucher verlangt werde, dass er ein Kästchen ankreuze, wenn er mit Speicherung und Nutzung der Daten nicht einverstanden sei ("Opt-Out"). Es werde insbesondere dadurch dem Kunden suggeriert, dass er von einer Regel abweiche, wenn er nicht einwillige. Damit werde eine Hemmschwelle zur Versagung der Einwilligung aufgebaut.

Unbeanstandet ließen die Richter die Erhebung des Geburtsdatums. Das Gericht war der Ansicht, dass bei den 30 Millionen Kunden, die das Rabattdaten nutzen, die Angabe des Geburtsdatums ein zulässiges Identifizierungsmerkmal sei.

Ebenso blieb auch die Klausel unbeanstandet, dass die Partnerunternehmen die Rabattdaten, also unter anderem die gekauften Waren oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen, an den Systembetreiber zur Abrechnung, Verwaltung und Auszahlung der Rabatte melden. Der Verbraucherverband war der Auffassung, es sei ausreichend, dass nur der Rechnungsbetrag übermittelt werde. Das Wissen, welche Ware konkret gekauft oder welche Dienstleistung beansprucht worden sei, sei zur Verwaltung und Abrechnung nicht erforderlich.

Dem folgten die Richter nicht. Da die Verbraucher gegenüber dem Rabattdatenbetreiber einen Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung hätten und sich in der Praxis auch gezeigt habe, dass Verbraucher wissen wollten, weshalb sie für ein bestimmtes Produkt nicht die erwarteten Rabattdaten erhalten hätten, sei es für den Betreiber erforderlich, die konkreten Waren beziehungsweise Dienstleistungen zu erfassen.

Landgericht München I, 12 O 12679/05

Pay-TV: Einzelne Vertragsbedingungen unwirksam

(Val) Das Landgericht München I hat einem "Pay-TV-Anbieter" die Verwendung bestimmter Klauseln in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen untersagt.

Ein Verbraucherverband hatte per Unterlassungsklage

verlangt, dass der Anbieter zahlreiche Passagen der AGB nicht mehr verwenden darf und sich auch bei bereits bestehenden Verträgen auf diese Bedingungen nicht mehr berufen kann, da diese Klauseln gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Dies betrifft zunächst eine Klausel, mit der sich der Anbieter vorbehält, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, deren Nutzung und die Zusammensetzung der Programmpakete "zum Vorteil des Abonnenten zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu ergänzen".

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich um einen unwirksamen Leistungsänderungsvorbehalt zugunsten des Anbieters, da nicht hinreichend auf die Zumutbarkeit einer Änderung für den Kunden abgestellt werde. Was ein "Vorteil" für den Kunden sei, sei nicht ausreichend bestimmt. Demgegenüber sei zu berücksichtigen, dass der Kunde aus einem umfangreichen Angebot von Kanälen und Programmpaketen ein spezifisches Leistungspaket wähle. Dieser Entscheidung komme daher eine besondere Bedeutung zu, die bei der vorbehaltenen Beliebigkeit der Leistungsänderungsklausel nicht berücksichtigt werde.

Weiterhin darf auch eine Klausel, nach der eine einmalige jährliche Preiserhöhung erfolgen kann, wenn sich die Kosten der Bereitstellung des Programms erhöhen, nicht mehr verwendet werden. Die Klausel sah vor, dass die Preiserhöhung drei Monate im Voraus angekündigt werden muss und der Abonnent berechtigt ist, zu kündigen, wenn die Erhöhung mehr als fünf Prozent ausmacht. Die Klausel gebe die Voraussetzungen der Erhöhung nicht genügend konkret an, so die Richter. Gleichzeitig sei die Preiserhöhung für die Kunden nicht kalkulierbar. Nachdem die Werbung des Anbieters gerade auf das Angebot eines bestimmten Leistungspaketes für einen bestimmten Preis abziele, müsse der Preis für die Kunden grundsätzlich fest bleiben.

Schließlich erklärten die Richter eine weitere Klausel für unwirksam, nach der sich der Anbieter vorbehält, bei Änderungen und Umstrukturierungen des Programmangebots die Beiträge zu ändern. Unwirksam sei auch eine Klausel, nach der der Kunde bei Zustimmung zu einer Leistungsänderung wegen einer Anpassung der Preisstruktur nicht mehr kündigen darf.

Sämtliche dieser Klauseln darf der Pay-TV-Anbieter für den Fall, dass das Urteil rechtskräftig wird, nicht mehr verwenden und sich in bestehenden Verträgen darauf nicht mehr berufen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wurden Ordnungsmittel (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft) angedroht.

Landgericht München I, 12 O 17192/05

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Arztsoftware: Modul für Bestellvouchers unzulässig



(Val) Das OLG Koblenz untersagte einem Unternehmen, in eine Software für Arztpraxen ein Modul zum Drucken von Vouchern für eine Versandapotheke zu integrieren.

Ein Unternehmen hatte in die von ihm entwickelte Software für Arztpraxen ein Modul integriert, das das Ausdrucken eines Bestellvouchers für eine bestimmte Versandapotheke ermöglichte. Das Oberlandesgericht untersagte dies wegen unlauteren Wettbewerbs. Das Unternehmen versuche, mit dem Modul die Ärzte zu einem Verstoß gegen die ärztlichen Berufsordnungen und damit zu standeswidrigem Verhalten zu bestimmen.

Nach den ärztlichen Berufsordnungen ist es Ärzten nicht gestattet, ihre Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken zu verweisen. Mit der Integration des genannten Moduls stiftet das Unternehmen nach Auffassung der Richter die Ärzte dazu an, gegen dieses Verbot zu verstoßen. Das Softwaremodul diene dazu, über die ärztlichen Praxen gezielt Kunden für die Versandapotheke zu werben. Ziel sei es, dass der Arzt seinen Patienten den Einkauf bei der Versandapotheke empfehle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dies im Einzelfall unter Berücksichtigung medizinischer Belange oder aus wirtschaftlichen Gründen geboten sei.

Nach den ärztlichen Berufsordnungen ist es den Ärzten außerdem verboten, Waren und andere Gegenstände abzugeben, soweit nicht die Abgabe des Produkts wegen seiner Besonderheit notwendiger Bestandteil der Heilaufrags des Arztes einerseits und merkantiler Gesichtspunkte andererseits. Die Aushändigung des Bestellvouchers durch den Arzt sei - so die Richter - als verbotene Abgabe zu werten. Sie stelle letztlich eine

Geldzuwendung an den Patienten dar, weil dem Patienten bei Nutzung des Vouchers das Briefporto und die Versandkosten von der Apotheke erstattet würden.

Oberlandesgericht Koblenz, 4 U 1680/05

Drei Prozent mehr: Mehrwertsteuer und Versicherungssteuer

(Val) Die Bundesregierung will den allgemeinen Mehrwertsteuersatz und den Regelsatz der Versicherungssteuer zum 01.01.2007 von 16 auf 19 Prozent anheben. Gleichzeitig soll der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um zwei Prozentpunkte auf 4,5 Prozent gesenkt werden, wie aus ihrem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 hervorgeht. Ziel des Entwurfs ist die Konsolidierung des Bundeshaushalts. Die Absenkung des Arbeitslosenversicherungssatzes will sie mit einem Prozentpunkt aus dem Aufkommen der Mehrwertsteuererhöhung finanzieren. Dazu soll die Verteilung des Mehrwertsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern so geändert werden, dass dem Bund der erforderliche Anteil bereits vorab zur Verfügung steht.



Geplant: Neues Energiesteuergesetz

(Val) Die Bundesregierung plant, ein Energiesteuergesetz einzuführen, das zum 01.08.2006 in Kraft tritt. Hierin wird die Besteuerung aller Energieerzeugnisse außer Strom geregelt. Auch sind Änderungen im Stromsteuergesetz vorgesehen.

Die Neuformulierung eines Energiesteuergesetzes soll sowohl die Umsetzung der Europäischen Energiesteuerrichtlinie in deutsches Recht gewährleisten als auch den Erfordernissen des EuGH-Urteils vom 29.04.2004 (C-240/01) genügen. Dieses Urteil fordert eine Änderung der deutschen Gesetzgebung in Bezug auf die Auslegung des mineralölsteuerlich relevanten

Begriffs des "Verheizens". Das EuGH-Urteil ist jedoch in seiner negativen wettbewerbsmäßigen Tragweite schon seit dem 01.01.2004 weitestgehend durch die nationalen Steuerbefreiungsoptionen gemäß Artikel 2 Abs. 4 EU-Energiesteuerrichtlinie überholt.

Nach dem Willen der Politik soll die Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen keinesfalls zu einer höheren Belastung der Industrieunternehmen führen, sondern lediglich den formalen Erfordernissen der europäischen Vorgaben genügen. Dies ist auch im Koalitionsvertrag verankert, wonach die Regierung "die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes und insbesondere der energieintensiven Industrie verbessern" will. Bei der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie sollen "Möglichkeiten zur Entlastung ausgeschöpft und Wege zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit geprüft werden". Die Bestrebungen, dies zu verwirklichen, begrüßen wir ausdrücklich. Für die Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die Gesamtbelastung aus der Energiebesteuerung nicht erhöht, sondern zurückgeführt wird.

Der bisher zur Stellungnahme vorgelegte Referentenentwurf eines Energiesteuergesetzes genügt nicht den im Koalitionsvertrag verankerten Zielen. Er würde zu erheblichen Mehrbelastungen für einige Unternehmen führen.



Konzert-Mitschnitt: Keine urheberrechtlich relevante Bearbeitung des Musikstücks

(Val) Wird aus dem Mitschnitt eines Konzertes eine DVD hergestellt und auf den Markt gebracht, liegt hierin keine Bearbeitung des präsentierten Musikstückes im Sinne des Urhebergesetzes (UrhG), sondern nur eine Vervielfältigung. Mit dieser Argumentation hat der Bundesgerichtshof die Schadensersatzklage eines Musikverlages, der die Verletzung seiner Urheberrechte geltend gemacht hatte, abgewiesen.

Der Verlag hatte die Urheberrechte an der "Alpensinfonie" von Richard Strauss auf die GEMA übertragen. Eben dieses Musikstück führte die Sächsische Staatskapelle Dresden anlässlich ihres 450-jährigen Bestehens in der Semperoper auf. Das Konzert wurde unter Federführung des Mitteldeutschen Rundfunks live im Fernsehen übertragen und zugleich aufgezeichnet. Die Postproduktion im Hinblick auf Sendefassungen für spätere Ausstrahlungen oblag der Beklagten. Eine Lizenznehmerin der Beklagten stellte mit dem Film eine DVD her, meldete die davon gefertigten Bildtonträger bei der GEMA an und brachte sie auf den Markt. Hiermit war der Musikverlag nicht einverstanden und klagte wegen Verletzung seiner Nutzungsrechte auf Schadensersatz. In erster und zweiter Instanz mit Erfolg. Erst vor dem BGH scheiterte der Verlag.

Der BGH sah in der Vervielfältigung und Verbreitung der "Alpensinfonie" auf DVD keine Verletzung der Urheberrechte des Verlages. Nach dessen Vertrag mit der GEMA stünden diese Rechte allein letzterer zu. Die Rechteinräumung durch den Berechtigungsvertrag beziehe sich in dessen Fassung von 1996 auch auf die Vervielfältigung und Verbreitung des Musikwerkes auf DVD.

Auch aus dem UrhG ergäben sich keine Ansprüche wegen der Vervielfältigung und Verbreitung der DVD. Die "Alpensinfonie" sei als Werk der Musik für die DVD-Herstellung nicht im Sinne des UrhG bearbeitet worden. Sie sei "notengetreu" aufgeführt und in dieser Form auch unverändert bei der Herstellung der DVD vervielfältigt worden. Die Verbindung eines Musikwerkes mit dem Bildteil eines Films sei bei unveränderter Übernahme der Musik nur eine Vervielfältigung. Das Werk der Musik werde dadurch zwar im ästhetischen Sinn Teil des "Gesamtkunstwerkes" Film, die Bildfolgen des Films könnten das Musikwerk aber nicht "verfilmen". Auch bei einem Film über eine Konzertaufführung des Werkes könne lediglich dessen Darbietung gezeigt werden. Eine Bearbeitung im Sinne des UrhG sei auch nicht deshalb anzunehmen, weil das Musikwerk durch die Verbindung mit Bildfolgen in einen neuen Zusammenhang gestellt werde. Musik und Bildfolgen gehörten verschiedenen Kunstformen an. Sie erscheinen laut BGH deshalb auch nach ihrer Verbindung nicht als Teil desselben Werkes.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.01.2006, I ZR 5/03